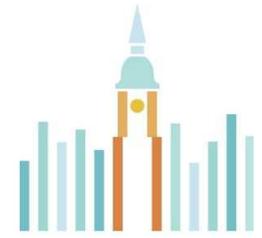


Stadt Waldkirch



Rechnungsprüfungsamt 

Schlussbericht 2015

Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Waldkirch

Stand: 24.07.2020

Az. 095.510

Kontaktdaten:

Stadt Waldkirch

Rechnungsprüfungsamt

Marco Wehrle

Marktplatz 1-5

79183 Waldkirch

marco.wehrle@stadt-waldkirch.de

Schlussbericht 2015 über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Waldkirch

Vorblatt

Leiter der Verwaltung

bis 10.06.2015

Richard Leibinger

seit 11.06.2015

Roman Götzmann

Fachbediensteter für das Finanzwesen

Marco Wehrle

Leiter der Abteilung Stadtkasse

Reiner Ringwald

Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Carola Schliemann

Einwohnerzahlen am	30.06.2013	21.080 Einwohner
(Basis: Zensus 2011)	30.06.2014	21.220 Einwohner
	30.06.2015	21.305 Einwohner

Gemarkungsfläche 4.847 ha

Festsetzungen im Haushaltsjahr

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen	5.655.890 €	
Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	1.700.000 €	
Höchstbetrag der Kassenkredite	7.000.000 €	
Grundsteuer A	360 v. H.	seit 2010
Grundsteuer B	360 v. H.	seit 2010
Gewerbsteuer	350 v. H.	seit 1995
Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen nach § 4 Absatz 4 GemHVO	25.000 €	
Wertgrenze für die Aktivierung von Vermögensgegenständen	1.000 €	

Steuerkraftsumme	2013	23.959.394 €
	2014	23.940.516 €
	2015	23.796.467 €

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Hinweise zur Prüfung	8
1.1. Kommunales Prüfungswesen.....	8
1.2. Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses	8
1.3. Überörtliche Prüfung	8
2. Prüfungsauftrag für das Haushaltsjahr 2015	9
2.1. Grundlagen und Aufgaben der örtlichen Prüfung	9
2.2. Gegenstand der Prüfung.....	9
2.3. Durchführung / Art und Umfang der Prüfung	9
2.4. Beratende Tätigkeit, Prüfungen.....	10
2.5. Mitwirkung in Arbeits- und Projektgruppen sowie weitere Funktionen	11
3. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen	11
4. Grundsätzliche Prüfungsfeststellungen	12
4.1. Anordnungswesen	12
4.2. Buchführung und Software.....	12
4.3. Richtlinien und Dienstanweisungen.....	13
4.4. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs.....	13
4.5. Entwicklung der finanziellen Verhältnisse.....	13
5. Allgemeine Feststellungen zur Haushaltssatzung	14
5.1. Erlass der Haushaltssatzung.....	14
5.2. Haushaltsplan inklusive Finanzplanung	15
5.2.1. Haushaltsplanung	15
5.2.2. Finanzplanung	15
6. Vollzug des Haushaltsplans	16
6.1. Planvergleich	16
6.2. Teilhaushalte/Budgets.....	16
6.3. Vorläufige Haushaltsführung, Haushaltssperren und Nachtrag	18
6.4. Kassenkredite	18
7. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015	19
7.1. Aufstellung des Jahresabschlusses	20
7.2. Gesamtergebnisrechnung.....	20
7.2.1. Ordentliche Erträge.....	21
7.2.1.1. Steuern und ähnliche Abgaben	22
7.2.1.2. Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	22
7.2.2. Ordentliche Aufwendungen.....	22
7.2.2.1. Personal- und Versorgungsaufwendungen inklusive Stellenplan	23
7.2.2.2. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	23
7.2.2.3. Planmäßige Abschreibungen.....	24
7.2.2.4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen.....	24
7.2.2.5. Transferaufwendungen.....	25
7.2.3. Ordentliches Ergebnis.....	25
7.2.4. Sonderergebnis (außerordentliches Ergebnis)	26
7.2.5. Gesamtergebnis.....	26
7.3. Teilergebnisrechnungen.....	26

7.4.	Gesamtfinanzrechnung	27
7.4.1.	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung.....	27
7.4.2.	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit.....	28
7.4.3.	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.....	28
7.4.4.	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit.....	29
7.4.5.	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres.....	29
7.4.6.	Geldanlagen	29
7.5.	Bilanz.....	30
7.5.1.	Bilanz - Aktiva	30
7.5.1.1.	Sachvermögen	30
7.5.1.2.	Finanzvermögen.....	31
7.5.1.3.	Liquide Mittel	31
7.5.1.4.	Forderungen / Offene Posten	32
7.5.1.5.	Abgrenzungsposten.....	32
7.5.2.	Bilanz - Passiva	33
7.5.2.1.	Basiskapital	33
7.5.2.2.	Rücklagen	33
7.5.2.3.	Rückstellungen.....	33
7.5.2.4.	Verbindlichkeiten	34
7.5.2.5.	Passive Rechnungsabgrenzung	34
7.6.	Anhang	34
7.6.1.	Vermögensübersicht	35
7.6.2.	Schuldenübersicht	35
7.6.3.	Haushaltsübertragungen.....	36
7.7.	Forderungsübersicht	36
8.	Einzelbemerkungen	36
8.1.	Feststellung des Jahresabschlusses des Vorjahres	36
8.2.	Stand von Prüfungsfeststellungen zu Jahresabschlüssen aus Vorjahren.....	37
8.3.	Organisationsentwicklung	38
8.4.	Spenden	39
8.5.	Rechenschaftsbericht	40
8.6.	Vergabe	40
9.	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung	40

Abbildungsverzeichnis

<i>Stand der GPA-Prüfungen</i>	<i>8</i>
<i>Finanzielle Verhältnisse (Werte in €).....</i>	<i>14</i>
<i>Struktur der ordentlichen Erträge und Aufwendungen (ohne Teilhaushalt 5).....</i>	<i>17</i>
<i>Nettoressourcenbedarf/-überschuss der einzelnen Teilhaushalte.....</i>	<i>17</i>
<i>Dashboard</i>	<i>19</i>
<i>Ergebnisrechnung – wichtigste Positionen.....</i>	<i>21</i>
<i>Wichtige Ertragsarten – gruppiert dargestellt.....</i>	<i>21</i>
<i>Ordentliche Aufwendungen – Summen der Kontengruppen</i>	<i>22</i>
<i>Personal- und Versorgungsaufwendungen – Anteil und Gesamtbetrag</i>	<i>23</i>
<i>Stellenübersicht</i>	<i>23</i>
<i>Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen - Detailauswertung.....</i>	<i>24</i>
<i>Transferaufwendungen – Kreis-, Gewerbesteuer-, FAG-Umlage.....</i>	<i>25</i>
<i>Ergebnis der Gesamtergebnisrechnung</i>	<i>25</i>
<i>Sonderergebnis - Zusammensetzung</i>	<i>26</i>
<i>Finanzrechnung – wichtigste Positionen.....</i>	<i>27</i>
<i>Investitionsauszahlungen - Aufteilung</i>	<i>28</i>
<i>Nicht angegangene Investitionsmaßnahmen</i>	<i>29</i>
<i>Bilanz – Aktiva</i>	<i>30</i>
<i>Sachvermögen – Aufteilung</i>	<i>31</i>
<i>Offene Posten - Altersstruktur.....</i>	<i>32</i>
<i>Bilanz – Passiva</i>	<i>33</i>
<i>Schuldenübersicht</i>	<i>35</i>

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzungen (Abschreibungen)
ATZ	Altersteilzeit
AV	Anlagevermögen
BW	Baden-Württemberg
d. h.	das heißt
DA	Dienstanweisung
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
EöB	Eröffnungsbilanz
ESt	Einkommensteuer
ET	Ermächtigungsübertragung (früher Haushaltsübertragung)
EW	Einwohner
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
GR	Gemeinderat
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
JR	Jahresrechnung
k. A.	keine Angabe
KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
lt.	laut
Maßn.	Maßnahme
NIR	Nettoinvestitionsrate
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
OWI	Ordnungswidrigkeiten-Verfahren
rd.	rund
PB	Produktbereich
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Rz	Randziffer
S.	Seite
s. S.	siehe Seite
T€	Tausend Euro
u. a.	unter anderem
u. v. m.	und vieles mehr
UN	Unternehmen
USt	Umsatzsteuer
v. H.	vom Hundert
vgl.	vergleiche
VJ	Vorjahr
VwV	Verwaltungsvorschrift
z. B.	zum Beispiel

1. Allgemeine Hinweise zur Prüfung

1.1. Kommunales Prüfungswesen

Das kommunale Prüfungswesen teilt sich auf in die örtliche und die überörtliche Prüfung.

Die örtliche Prüfung wird gemäß § 109 GemO durch das städtische Rechnungsprüfungsamt ausgeführt.

Die überörtliche Prüfung wird durch die Gemeindeprüfungsanstalt durchgeführt. Diese handelt im Auftrag des Regierungspräsidiums Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde. Die überörtliche Prüfung erfüllt den verfassungsrechtlichen Auftrag aus Artikel 75 der Landesverfassung, wonach das Land die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung der Gemeinden zu überwachen hat.

1.2. Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses

Eine wichtige Aufgabe des RPAs ist die Prüfung des Jahresabschlusses. Die grundlegenden Prüfungshandlungen resultieren aus den Vorgaben des § 110 der Gemeindeordnung.

Der Schlussbericht des RPAs gibt in Verbindung mit dem Rechenschaftsbericht dem Gemeinderat die Möglichkeit, sich ein Bild über die Haushalts- und Finanzwirtschaft im Berichtsjahr zu machen und dient ihm als Grundlage für die Beratung und die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses. Der Gemeinderat kann u. a. auch damit seine Kontrollmöglichkeit gegenüber der Verwaltung wahrnehmen.

1.3. Überörtliche Prüfung

Große Kreisstädte unterliegen neben der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (§§ 113, 114 GemO).

Aufgrund der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) ab dem Jahr 2013 bezieht sich die aktuellste **Allgemeine Finanzprüfung** durch die Gemeindeprüfungsanstalt noch auf die Jahre 2009 – 2012. Inzwischen sind Eröffnungsbilanz 2013, der Jahresabschluss 2013 und der Jahresabschluss 2014 beschlossen und damit prüfbereit für die GPA. Aus Sicht des RPAs sollte die GPA sofort zur Prüfung vor Ort angefordert werden!

Aktuelle GPA-Prüfungen	Jahre	Status
Allgemeine Finanzprüfung	2009 – 2012	Abgeschlossen im Juni 2016
Prüfung der Bauausgaben	2013 – 2017	Abgeschlossen im März 2020

Stand der GPA-Prüfungen

Die **Bauausgaben** der Stadt Waldkirch und ihrer Eigenbetriebe der Jahre 2013 bis 2017 wurden im Jahr 2018 geprüft. Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Schreiben vom 07.02.2020 bestätigt, dass die wesentlichen Anstände im Prüfungsbericht der GPA erledigt sind. Der Gemeinderat wurde per E-Mail vom 13.03.2020 über den Abschluss dieser Prüfung unterrichtet.

2. Prüfungsauftrag für das Haushaltsjahr 2015

2.1. Grundlagen und Aufgaben der örtlichen Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt hat zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Gemeinderats über den Jahresabschluss nach § 110 Abs. 1 der Gemeindeordnung zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfung ist innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen. Über das Prüfungsergebnis ist dem Oberbürgermeister ein Bericht vorzulegen. Das Rechnungsprüfungsamt fasst seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammen, der dem Gemeinderat vorzulegen ist.

Außerdem obliegt dem Rechnungsprüfungsamt nach § 112 Abs. 1 GemO die laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse und die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen.

Auch die Prüfung der Verwendungsnachweise für staatlich zweckgebundene Zuwendungen ist - je nach Vorgabe in der entsprechenden VwV und / oder Richtlinie - eine Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes.

Neben diesen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen wurden dem Rechnungsprüfungsamt bislang keine weiteren Aufgaben nach § 112 Abs. 2 GemO übertragen.

Dem Rechnungsprüfungsamt sind 2,0 Stellen im gehobenen Dienst zugewiesen. Im Jahr 2015 lag die tatsächliche Stellenbesetzung nur bei 1,75 Stellen. Diese waren mit Frau Schliemann (Leiterin, seit Dezember 2008 im Rechnungsprüfungsamt der Stadt Waldkirch) und Frau Martin (stellvertretende Leiterin, seit Juni 2009 im RPA) besetzt.

2.2. Gegenstand der Prüfung

Aufgrund der gesetzlichen Pflichtaufgaben wurde der Jahresabschluss 2015 der Stadt Waldkirch (§§ 47 ff. GemHVO) geprüft. Seit dem Haushaltsjahr 2013 kommen die Regelungen des NKHRs zur Anwendung.

Die Pflichtaufgabe der Kassenüberwachung im Haushaltsjahr wird insbesondere durch die Vornahme der Kassenprüfungen erledigt. Für die Kassenprüfungen werden separate Berichte erstellt, die den jeweils zuständigen Personen zugehen.

Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe wurden getrennt geprüft; auch hier ergingen separate Prüfberichte.

2.3. Durchführung / Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfungsdurchführung erfolgt unter Einbeziehung der begründenden Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und bei Bedarf anderer Akten nach Maßgabe des § 110 Abs. 1 GemO.

Als Rechtsgrundlagen für die Prüfung des Jahresabschlusses wurden konsequenterweise die im Jahr 2015 gültigen Vorschriften herangezogen. Für die Prüfungstätigkeiten des RPAs wurde hingegen die aktuelle GemPrO mit Inkrafttreten vom März 2018 herangezogen, da jene sich auf das NKHR bezieht und eine verspätete Vorlage des Jahresabschlusses nicht die inzwischen relevanten Prüfungsgrundsätze verhindern soll.

Der Umfang der Prüfung ist detailliert in § 11 GemPrO beschrieben. Die Prüfung der finanzwirtschaftlichen Vorgänge unterschiedlichster Art beinhaltet die Prüfungsfeststellung, ob bei der Erhebung von Einnahmen und bei der Leistung von Ausgaben die Belange der Stadt gewahrt und die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet worden sind.

Nach den Grundsätzen der Prüfungsökonomie ist die Prüfung in systematisch ausgewählten und erforderlichenfalls erweiterten Stichproben sowie durch Schwerpunktbildung (§ 3 GemPrO) vorzunehmen. Es können Risikoaspekte der einzelnen Prüfungsgebiete berücksichtigt werden. Dementsprechend wurde die Prüfung in der für erforderlich gehaltenen und personell zu bewältigender Intensität vorgenommen. Der sachlichen Prüfung wird grundsätzlich Vorrang vor der förmlichen und rechnerischen Prüfung eingeräumt. Um mit den Feststellungen der rückständigen Jahresabschlüsse vorwärts zu kommen und um die vom Regierungspräsidium Freiburg genannten Fristen einzuhalten, musste die Prüfungsintensität im Jahresabschluss 2015 reduziert werden. Sonst wäre eine frühere Vorlage des Jahresabschlusses durch die Abteilung Finanzen notwendig gewesen.

Der Jahresabschluss 2015 ging dem RPA am 09. Juni 2020 förmlich zu. Somit begann die Prüffrist von vier Monaten am 10. Juni 2020; sie endet am 09. Oktober 2020. Die Durchführung der Prüfung wurde für den Jahresabschluss 2015 immens erschwert. Zum einen wurde die Vorlage eigentlich bereits auf den 29.05.2020 zugesichert. Zum anderen behinderten die Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie den Prüfungsablauf. Es wurde abwechselnde Büroanwesenheit aufgrund des Doppelbüros nötig. Die notwendigen technischen Voraussetzungen für die effektive Arbeit im Homeoffice wurden für den Leiter erst Ende Juni 2020 umgesetzt. Insofern konnte die Erstellung des Schlussberichtes nur unter Druck und überdurchschnittlichem Einsatz der Mitarbeitenden zum jetzigen Zeitpunkt fertiggestellt werden. Aufgrund des anstehenden personellen Wechsels im RPA ist zügig auf eine dem Arbeitsstau entsprechenden Personalkapazität hinzuwirken.

Die Prüfung wurde durch Frau Barbara Martin und Herrn Marco Wehrle durchgeführt.

2.4. Beratende Tätigkeit, Prüfungen

Ein Aufgabenbereich des Rechnungsprüfungsamtes ist die praktizierte Beratung sowie Stellungnahmen und Gutachten zu Einzelproblemen bereits im Vorfeld von Verwaltungsentscheidungen. Dieser Aufgabe wird in der Novellierung der GemPrO viel mehr Bedeutung als früher beigemessen. Dadurch können bestenfalls bereits im Vorfeld wertvolle Tipps und Hinweise zur Vermeidung bzw. Ausräumung von Fehlern gegeben werden. Durch diesen Ansatz wird zur Rechtssicherheit, vor allem aber auch zur Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung beigetragen. Die prüfungsbegleitende Beratung mit Hinweisen u. a. zur Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns ist ein weiterer Punkt, der neu in der GemPrO verankert wurde.

Neben einer Vielzahl von kleineren (telefonischen) Anfragen war das Rechnungsprüfungsamt in mehreren Fällen umfangreicher beratend tätig.

2.5. Mitwirkung in Arbeits- und Projektgruppen sowie weitere Funktionen

Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist kraft Amtes Mitglied mit stellvertretendem Vorsitz im Ausschuss für das Mitarbeiterorschlagswesen.

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ist das Rechnungsprüfungsamt Mitglied der vom Städtetag Baden-Württemberg initiierten Arbeitsgemeinschaft (ARGE) der Leiter der Rechnungsprüfungsämter in den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe und pflegt durch Teilnahme an Jahrestagungen und Workshops den regelmäßigen Erfahrungsaustausch. Ferner finden regelmäßig Sprengel-Tagungen der Rechnungsprüfungsamtsleiter im Bereich Südbaden statt, bei welchen aktuelle Rechtsänderungen und Fachthemen erörtert werden. Die Teilnahme an diesen Treffen sind ein sehr wichtiger Punkt für die Qualifizierung und die Qualität der Arbeit des RPAs.

3. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Der Jahresabschluss der Stadt Waldkirch war nach § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen.

Auf folgende Punkte ist aus Sicht der Rechnungsprüfung (künftig) ein besonderes Augenmerk zu legen:

1. Die rechtsgeschäftlichen und personenbezogenen Vollmachten für die Schulleiter/innen bzw. für deren Vertreter sind inzwischen wieder nicht mehr auf dem aktuellen Stand. Diese sind zu aktualisieren.
2. Die Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen sind zu aktualisieren.
3. Bei den Buchungsbelegen zu den aktivierten Eigenleistungen fehlten wie im Vorjahr die begründenden Unterlagen.
4. Sofern keine Zinsabgrenzungen gemacht werden ist ein Betrag für eine Wesentlichkeitsgrenze für die Rechnungsabgrenzungen und / oder eine Positiv-/Negativliste festzulegen.
5. Die Stadtkasse hat darauf zu achten, dass der Höchstbetrag des Barbestandes nicht überschritten wird; dies gilt insbesondere aus Gründen der Sicherheit der Kassenbediensteten und aus versicherungstechnischen Gründen.
6. Die gesetzlich vorgeschriebenen Inhalte des Anhangs sollten auch im Anhang und nicht anderswo dargestellt werden. Auf die §§ 95 GemO sowie 53, 47, 49, 63 GemHVO wird verwiesen.
7. Die Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen nach § 95 Abs. 3 Nr. 3 GemO ist als verbindliche Anlage zum Anhang in den Jahresabschluss aufzunehmen.
8. Die Forderungsübersicht sollte künftig fehlerfrei dargestellt werden und mit den korrespondierenden Werten in der Bilanz übereinstimmen.
9. Die Rechtsaufsichtsbehörde wurde schon vor Beschluss über die Feststellung des Vorjahresabschlusses informiert. Diese Information hat erst nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat zu erfolgen.
10. Der Beschluss über die Feststellung eines Jahresabschlusses ist auch der Prüfungsbehörde (GPA) „unverzüglich mitzuteilen“. Dies wurde nicht eingehalten. Die Mitteilung ist sofort nachzuholen; für die kommenden Feststellungen der Jahresabschlüsse 2016 ff. ist die gesetzliche Regelung zu beachten.
11. Bei zweckgebundenen Spenden sind trotzdem die vergaberechtlichen Vorgaben zu beachten, auch wenn der Spender eine „Wunschfirma“ äußert.

Nähere Informationen hierzu sind nachfolgend im Bericht beschrieben. Die Prüfungsfeststellungen aus vorangegangenen Abschlüssen, die sich ggf. auch im aktuellen Prüfungsjahr wiederholen, sind unten unter Gliederungspunkt 8.2 „Stand von Prüfungsfeststellungen zu Jahresabschlüssen aus Vorjahren“ dargestellt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt und die im Schlussbericht dokumentierten Prüfungsfeststellungen sollen die Verwaltungsspitze und den Gemeinderat bei der kommunalpolitischen Lenkung und Kontrolle der Gemeinde unterstützen. Bezüglich des abschließenden Prüfungsergebnisses wird auf das letzte Kapitel verwiesen.

4. Grundsätzliche Prüfungsfeststellungen

4.1. Anordnungswesen

Die Anweisung der Rechnungen erfolgt zentral in der Abteilung Finanzverwaltung. Für die Umstellung auf das NKHR ist eine zentrale Anweisstelle von Vorteil. Die Anordnungsbefugnis ist vom Oberbürgermeister auf den Fachbediensteten für das Finanzwesen übertragen (siehe Ziffer 6. der „Allgemeinen Zuständigkeitsordnung“). Jener ist in voller Höhe anordnungsbefugt. Die Kassenvorgänge und Belege sind gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO stichprobenweise geprüft worden. Eine Visakontrolle (= unterjährige Belegkontrolle vor der Ein-/Auszahlung) wurde nicht durchgeführt.

Bei den geprüften Belegen wurde festgestellt, dass die Buchung teilweise im falschen Geschäftsjahr (in 2015 statt in 2014) erfolgte. Gegenüber der kameralen Buchführung sind im NKHR die Erträge und Aufwendungen in dem Jahr zu buchen, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.

Es ist wie im Vorjahr ein Beleg aufgefallen, der vom Konrektor einer Schule angewiesen wurde, obwohl keine rechtsgeschäftliche Vollmacht vorlag. Im Schlussbericht 2014 wurde auf den Sachverhalt des früheren Mangels an Vollmachten für die Schulleiter/innen und deren Stellvertretungen und dessen Beseitigung Mitte 2015 hingewiesen. Es wurde davon ausgegangen, dass ab der zweiten Jahreshälfte 2015 wieder ordnungsgemäße unterschriebenen Anweisungen der Schulen vorliegen. Ob aktuelle Vollmachten vorliegen wurde im Jahr 2020 stichprobenweise geprüft.

Prüfungsfeststellungen:

Es sollte verstärkt auf die periodengerechte Buchung der Geschäftsvorfälle geachtet werden.
→ Die rechtsgeschäftlichen und personenbezogenen Vollmachten für die Schulleiter/innen bzw. für deren Vertreter sind inzwischen wieder nicht mehr auf dem aktuellen Stand. Diese sind zu aktualisieren.

4.2. Buchführung und Software

Seit dem 01.01.2013 ist die Software „Finanz+“ der Firma Data-Plan unter den Buchungsregeln nach dem NKHR im Einsatz.

Der von der Stadt Waldkirch im Jahresabschluss 2015 verwendete Kontenplan entspricht dem Kontenrahmen der VwV Produkt- und Kontenrahmen (vgl. § 145 GemO).

Die Haushaltsgliederung ist produktorientiert nach der örtlichen Organisation aufgestellt.

Neben der Finanzbuchhaltung werden auch folgende Module von „Finanz+“ eingesetzt:

- Anlagenbuchhaltung,
- Steuer+,
- Gebührenbescheid (für Fakturierungen),
- Kosten- und Leistungsrechnung (KLR),

Für die eingesetzte Software Finanz+ liegt in den Anfangsjahren keine Zertifizierung vor, die bestätigt, dass das Programm eine ordnungsgemäße und ausreichend sichere Abwicklung der

zentralen Finanzvorgänge gewährleistet (§ 114a GemO). Das Testat für „Finanz+“ in der Version 3.0.0304 wurde von der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) schließlich erst am 06.07.2017 ausgestellt. Bereits im Schlussbericht 2013 wurde eine Prüfungsfeststellung dokumentiert, dass künftig für Software mit finanzwirtschaftlicher Bedeutung auf das Vorliegen einer Zertifizierung und die förmliche Freigabe der für die Buchführung genutzten automatisierten Programme zu achten ist.

Die Kassenbelege werden nachträglich gescannt und stehen im Archiv zur Verfügung. Es ließen sich nicht alle Belege aufrufen.

Aufgrund der dringenden zeitlichen Abarbeitung von derzeit vier Jahresabschlussprüfungen wurde weiterhin keine Schwerpunktprüfung bezüglich der Berechtigungsverwaltung getätigt. Das RPA empfiehlt, die Konzeption der Zugriffe und Berechtigungen im Buchhaltungssystem „Finanz+“ periodisch wiederkehrend (z. B. einmal jährlich) zu überprüfen und zu dokumentieren. Neben der Finanzwesensoftware werden verschiedene Vorverfahren eingesetzt, von denen teilweise Finanzdaten per Schnittstelle ins Finanz+ überführt werden.

4.3. Richtlinien und Dienstanweisungen

Interne Dienstanweisungen und Richtlinien dienen der Gewährleistung von Sicherheitsstandards und gehören zum inzwischen oft genannten Internen Kontrollsystem (IKS). Sie steuern das Arbeitsverhalten der Mitarbeiter und konkretisieren deren Arbeitspflichten. Dienstanweisungen helfen, ein korrektes Verhalten sicherzustellen.

Schon im Schlussbericht 2013 war angemerkt, dass viele Dienstanweisungen nicht auf dem aktuellen Stand sind und angepasst gehören; im Schlussbericht 2014 war dies eine „Prüfungsfeststellung mit Handlungsauftrag“. Ein Verweis auf die Aktualisierung, wenn freie personelle Ressourcen bzw. keine Aufgaben mit höherer Priorität da sind, ist nicht zielführend. Dies würde auch bedeuten, dass in den Fachdezernaten schon seit mehreren Jahren keine Ressourcen hierfür vorhanden sind. Praxistipp: Es sollte hinterfragt werden, ob alte Regelungen überhaupt noch notwendig sind. Gegebenenfalls können Dienstanweisungen oder Dienstvereinbarungen auch komplett aufgehoben werden.

Ganz allgemein zum IKS: Die Verantwortung für die Prozesse und den möglichen Umgang mit Risiken liegt bei den Führungskräften. Da ein internes Kontrollsystem Führungsaufgabe ist, muss stets eine Rückkoppelung zwischen Verwaltungsführung und der dezentral verantwortlichen Führungskraft erfolgen.

Prüfungsfeststellung:

→ Die Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen sind zu aktualisieren.

4.4. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Die Vorgaben für den Jahresabschluss sind detailliert im Gesetz (siehe §§ 95 GemO und 47 ff. GemHVO) beschrieben.

Der am 09.06.2020 vorgelegte Jahresabschluss war wie im Vorjahr noch nicht endgültig aufgestellt. Er beinhaltete aber die vorgeschriebenen Bestandteile.

4.5. Entwicklung der finanziellen Verhältnisse

Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind hauptsächlich im Rechenschaftsbericht durch den Fachbediensteten für das Finanzwesen dargestellt. Das RPA nutzt in diesem Fall die späte Aufstellung des Jahresabschlusses, um anhand der vorläufigen Werte „in der Zukunft“ dem Gemeinderat eine Entwicklung zu zeigen.

Werte zum 31.12.	2013	2014	2015	2016 vorläufig	2017 vorläufig	2018 vorläufig	2019 vorläufig
Kassenbestand	1.591.656	1.083.182	4.772.970	1.102.894	3.079.167	3.010.504	3.148.395
Zahlungsmittel- überschuss aus lfd. Verwaltungstätig- keit	1.410.383	2.148.875	5.523.061	4.610.543	452.864	1.250.595	4.202.752
Geldanlagen	7.002.342	1.502.342	2.344	0	0	0	0
Schulden Kern- haushalt *	4.171.722	4.009.875	8.665.214	8.069.288	13.747.692	17.666.154	17.359.613
Investitionsstau Baumaßnahmen (nicht getätigte Auszahlungen ggü. Planung)	6.744.754	4.208.666	687.414	679.520	2.585.946	877.463	4.891.712

Finanzielle Verhältnisse (Werte in €)

5. Allgemeine Feststellungen zur Haushaltssatzung

5.1. Erlass der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wurde unter Beachtung der GemO (§§ 79 – 81, 86, 87 und 121 Abs. 2) im nachstehenden Verfahren beschlossen und in Kraft gesetzt:

Haushaltsberatungen	19. Januar 2015
Beschlussfassung im Gemeinderat	26. Januar 2015
Vorlage an das Regierungspräsidium	23. Februar 2015
Bestätigung / Genehmigung durch das Regierungspräsidium	30. April 2015
Öffentliche Bekanntmachung	13. Mai 2015
Öffentliche Auslegung	15. Mai bis 26. Mai 2015
Vollzugsreife (bei Inkrafttreten zum 01.01. des Jahres)	27. Mai 2015

Die Haushaltssatzung enthielt genehmigungspflichtige Teile (vorgesehene Kreditaufnahmen und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen).

Prüfungsfeststellungen:

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wurde – entgegen § 81 Abs. 2 GemO – erst im laufenden Haushaltsjahr erlassen.

Die Auslegungsfrist von sieben Werktagen wurde eingehalten.

Bis zur Vollzugsreife nach Ende der Auslegungsfrist wirtschaftete die Stadt Waldkirch in der so genannten Interimszeit (§ 83 GemO).

Kernaussagen der Haushaltsverfügung des Regierungspräsidiums als Rechtsaufsichtsbehörde waren:

„Unter Berücksichtigung der prognostizierten Aufwendungen können nach den Plandaten in den Jahren 2016 bis 2018 weder das ordentliche Ergebnis noch das Gesamtergebnis ausgeglichen werden – trotz wiederum veranschlagter Sonderergebnisse. ... Da keine ausreichenden liquiden Eigenmittel zur Verfügung stehen, ist die Stadt zur Finanzierung der umfangreichen Investitionen auf erhebliche Kreditaufnahmen angewiesen. ... Vor der Entscheidung über den Haushalt hat das Regierungspräsidium der Stadt gegenüber seine Bedenken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Kreditermächtigung 2015 sowie der genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigung 2015 mitgeteilt und ausdrücklich ein Gespräch zum Haushalt angeregt. ... Zweifel hinsichtlich einer ausreichenden Leistungskraft des Haushalts ergeben sich auch im landesweiten Vergleich der Haushaltseckdaten 2015. Hier liegt die Stadt Waldkirch sowohl bei der ‚Zuführung‘ mit 45 Euro/Einw. als auch bei der ‚Nettoinvestitionsrate‘ mit 35 Euro/Einw. deutlich unter den landesweiten Durchschnitten (Zuführung 87 Euro/Einw., Nettoinvestitionsrate 57 Euro/Einw.).“ ... Das Regierungspräsidium weist daher nochmals darauf hin, dass die Investitionstätigkeit an der Eigenfinanzierungskraft auszurichten ist...“

5.2. Haushaltsplan inklusive Finanzplanung

5.2.1. Haushaltsplanung

Nach den Festsetzungen der Haushaltssatzung stellte sich der Haushaltsplan 2015 auf ausgewählten Positionen wie folgt dar:

Festsetzungen	Betrag
1.3 Ordentliches Ergebnis von	-1.972.690 €
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von	-1. 972.690 €
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis von	2.000.000 €
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis von	27.310 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts	894.810 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit	-7.682.950 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf	-6.788.140 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	5.359.840 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands Saldo des Finanzhaushalts von	-1.428.300 €

Prüfungsfeststellung:

Die Muster für den Haushaltsplan, die nach der VwV Produkt- und Kontenrahmen vorgeschrieben sind, sind im Haushaltsplan enthalten.

5.2.2. Finanzplanung

Der Finanzplan ist mit dem Investitionsprogramm jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Beides ist dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung zur

Entscheidung vorzulegen. Der Gemeinderat hat mit seinem Beschluss vor allem über die geplante Investitions-, Steuer-, Entgelt-, Kredit- und Rücklagenpolitik zu befinden.

Entsprechend entschied der Gemeinderat im Zusammenhang mit seinem Beschluss über die Haushaltssatzung 2015 auch über die Fortschreibung des Finanzplanes mit dem diesem zugrundeliegenden Investitionsprogramm für die Jahre 2014 bis 2018.

Prüfungsfeststellung:

Der Finanzplan einschließlich Investitionsprogramm ist dem Haushaltsplan gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO als erläuternde Pflicht-Anlage beigefügt. Die Finanzplanung wird in die laufende Haushaltsplanung integriert.

6. Vollzug des Haushaltsplans

6.1. Planvergleich

Die Summe der Erträge schließt mit einem Ergebnis von rund 52,9 Mio. € (VJ: 46,2 Mio. €) und damit um ca. 4,6 Mio. € besser ab, als geplant. Die Summe der Aufwendungen betragen 53,5 Mio. € (VJ: 45,8 Mio. €). Trotz der stark erhöhten Erträge muss ein negatives ordentliches Ergebnis von -610.929 € ausgewiesen werden (Plan: -1.972.690 €), da auch die Aufwendungen um 3,2 Mio. € höher ausfielen als geplant. Aufgrund des Sonderergebnisses als Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen von knapp 2,3 Mio. € schließt das Jahr 2015 im Gesamtergebnis mit 1.677.706 € (VJ: 536.017 €).

In der Gesamtfinzrechnung wird ein Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung von 5,5 Mio. € (VJ: 2,1 Mio. €) erreicht. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sind mit 4,4 Mio. € schlechter, als angesetzt. Im Plan rechnete man mit 5,7 Mio. €; im Vorjahr wurden aber nur 1,4 Mio. € erreicht. Die größte Abweichung ist bei den Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit mit ca. 0,6 Mio. € unter den Planwerten. Die Auszahlungen wurden nahezu planmäßig verwirklicht. Von der geplanten großen Summe von 13,3 Mio. € sind (ohne Berücksichtigung der Haushaltsübertragungen) tatsächlich 12,7 Mio. € und damit ca. 95 % an Mittel abgeflossen. Wie im Rechenschaftsbericht erläutert handelt es sich bei den Investitionsauszahlungen um einen neuen Rekordwert.

In der Haushaltssatzung waren Kredite von ca. 5,7 Mio. € vorgesehen. Es wurden 4,8 Mio. € in Anspruch genommen, die aber auf der Basis der Kreditermächtigung aus 2014 stammen.

Die Liquidität zum 31.12.2015 lag bei knapp 4,8 Mio. € (VJ: 1,1 Mio. €).

6.2. Teilhaushalte/Budgets

Die Teilhaushalte sind produktorientiert zu bilden. Sie können nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation gebildet werden (§ 4 Abs. 1 GemHVO). Die Gliederung der Teilhaushalte entspricht bei der Stadt Waldkirch der örtlichen Aufbauorganisation.

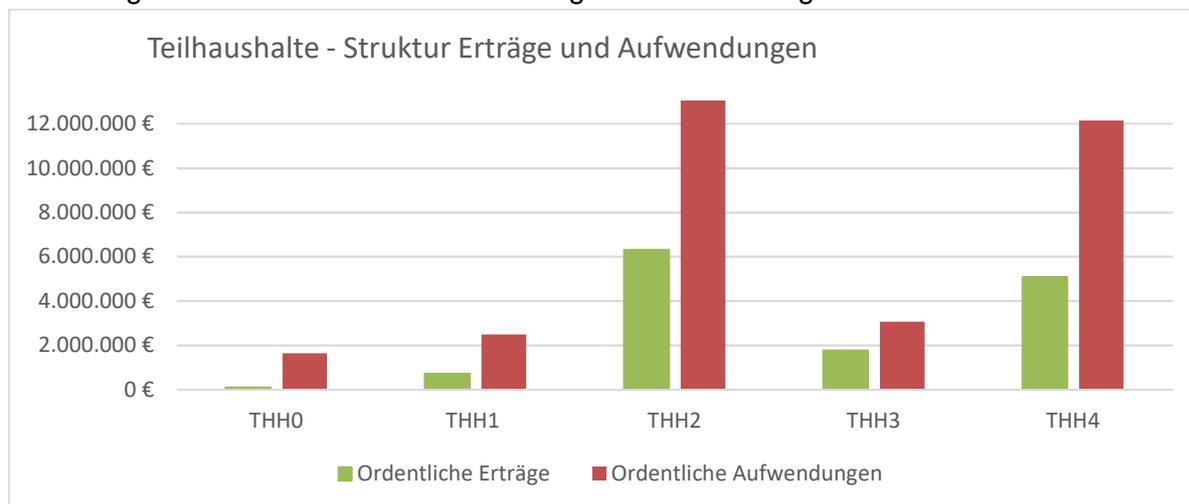
Ab dem Jahr 2014 sind folgende sechs Teilhaushalte eingerichtet:

1. Teilhaushalt 0 – Oberbürgermeister
2. Teilhaushalt 1 – Zentrale Verwaltung und Finanzen
3. Teilhaushalt 2 – Kultur, Bildung und Soziales
4. Teilhaushalt 3 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Bürgerservice

5. Teilhaushalt 4 – Planen, Bauen und Umwelt
6. Teilhaushalt 5 – Allgemeine Finanzwirtschaft

Die Teilhaushalte sind im NKHR kraft Gesetzes ein eigenes Budget (§ 4 Abs. 2 GemHVO). Außerdem gibt es sogenannte Querbudgets (z. B. für die Gebäudebewirtschaftung) und die Sonder-Budgets, die aus der kamerale Rechnungslegung überführt wurden.

Die Ertrags- und Aufwandsstruktur ist in folgender Grafik dargestellt:



Struktur der ordentlichen Erträge und Aufwendungen (ohne Teilhaushalt 5)

Aus dem Teilhaushalt 5 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ – in dem die größten Erträge abgebildet werden – standen Deckungsmittel in Höhe von 19,0 Mio. € zur Verfügung. Dies war weniger gegenüber dem Ansatz von 20,1 Mio. € und auch weniger gegenüber dem Vorjahreswert von 19,9 Mio. €. Grund für die starken Erhöhungen bei den Erträgen sind die wesentlich besseren Steuereinnahmen; Gründe für die starken Mehraufwendungen liegen in den erhöhten Beträgen bei allen Transferaufwendungen (Kreisumlage, Gewerbesteuerumlage, FAG-Umlage).

In der folgenden Tabelle wird gezeigt, wie die einzelnen Teilhaushalte abschließen.

Teilhaushalt	Bezeichnung	Ansatz	Ergebnis	Vergleich + = besser - = schlechter
Teilhaushalt 0	Oberbürgermeister	-1.666.850 €	-1.488.277 €	178.573 €
Teilhaushalt 1	Zentrale Verwaltung und Finanzen	-1.872.650 €	-1.717.851 €	154.799 €
Teilhaushalt 2	Kultur, Bildung und Soziales	-12.068.600 €	-10.748.667 €	1.319.933 €
Teilhaushalt 3	Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Bürgerservice	-1.641.650 €	-1.554.761 €	86.889 €
Teilhaushalt 4	Planen, Bauen und Umwelt	-12.201.150 €	-11.247.551 €	953.599 €
Teilhaushalt 5	Allgemeine Finanzwirtschaft	20.126.810 €	19.054.376 €	-1.072.434 €
Summe		-9.324.090 €	-7.702.731 €	1.621.359 €

Nettoressourcenbedarf/-überschuss der einzelnen Teilhaushalte

6.3. Vorläufige Haushaltsführung, Haushaltssperren und Nachtrag

Die Haushaltssatzung der Stadt Waldkirch ist erst am 27.05.2015 rückwirkend zum 01.01. des Haushaltsjahres in Kraft getreten. Daher galten bis dahin die Regelungen des § 83 GemO über die vorläufige Haushaltsführung.

In 2015 waren keine Haushaltssperre und keine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.

6.4. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen betrug nach § 4 der Haushaltssatzung 7.000.000 €.

Dieser Betrag wurde im Jahr 2015 nicht überschritten. Lediglich an ein paar Tagen wurde ein Kassenkredit in Anspruch genommen. Der höchste Überziehungsbetrag lag im November bei -1.130.563,90 €.

(Fortsetzung auf folgender Seite)

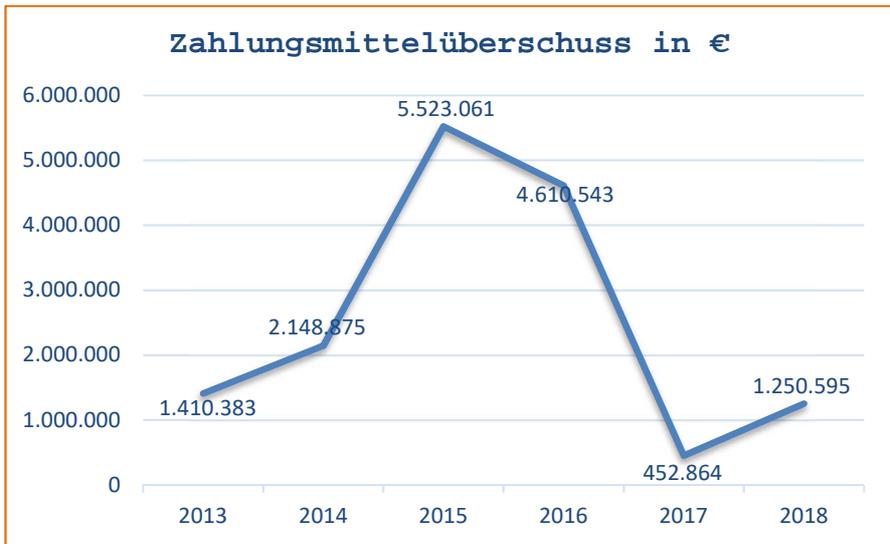
7. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015

**Jahresabschluss
2015**

Investitionsvolumen
(ohne HÜ)

**12,7
Mio. €**

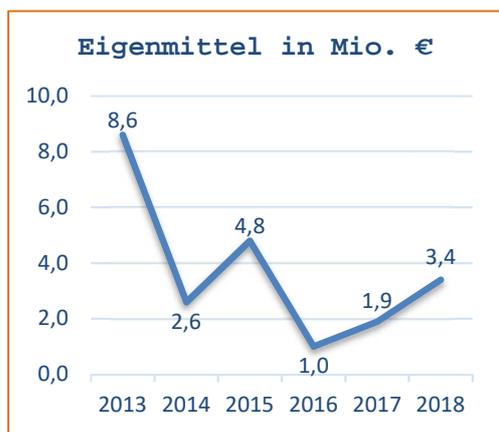
**(VJ: 9,5
Mio. €)**



Anzahl Stellen

292,1

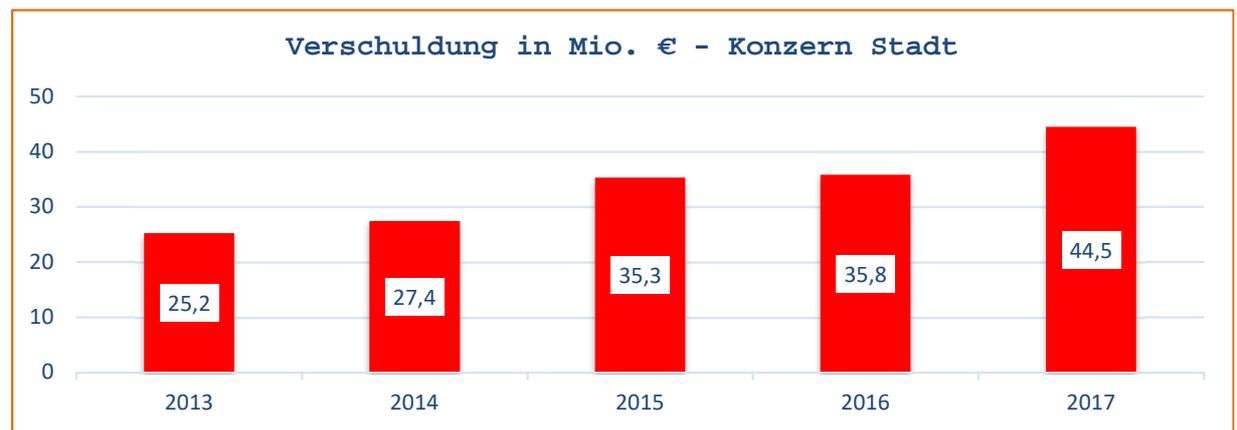
(VJ: 287,7)



Ordentliches Ergebnis

-611 T€

(VJ: + 469 T€)



Dashboard

7.1. Aufstellung des Jahresabschlusses

Im Jahresabschluss ist laut § 95 GemO die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen. Nach § 95 b GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Oberbürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Nach der Prüfung durch das RPA innerhalb von vier Monaten ist er vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen.

Bezüglich der Einhaltung dieser Vorschriften hinken wir seitens der Stadt Waldkirch weit hinterher, weswegen die Aufstellung, die Prüfung und letztlich die Feststellung der noch offenen Jahresabschlüsse absolute Priorität haben muss! Die Genehmigung für den Haushalt 2020 beruht auf einem Entgegenkommen seitens des Regierungspräsidiums. Auch die vom Regierungspräsidium auferlegten Fristen für die Feststellung der Jahresabschlüsse 2016, 2017 und 2018 können nicht eingehalten werden.

Der Jahresabschluss 2015 des Fachbediensteten für das Finanzwesen wurde dem RPA am 09.06.2020 vorgelegt. Erfreulicherweise war der Rechenschaftsbericht im vorgelegten Werk enthalten. Dieses enthält weiterhin Hinweise, dass es sich nur um einen vorläufigen Jahresabschluss handelt; das Vorlagedatum war so spät, dass die Intensität der Prüfung verringert werden musste, um eine Feststellung durch den Gemeinderat vor der Sommerpause zu ermöglichen.

Prüfungsfeststellung:

Der Jahresabschluss wurde aus den bereits bekannten Gründen zu spät aufgestellt. Auch die Feststellung durch den Gemeinderat konnte daher nicht in der gesetzlichen Frist erfolgen. Diese gesetzlichen Regelungen sind künftig einzuhalten.

Betrachtet man die Tatsache, dass der Jahresabschluss 2013 schließlich am 21.01.2020 beschlossen wurde, der Jahresabschluss 2014 am 29.04.2020 und im Juli 2020 der Schlussbericht für den Jahresabschluss 2015 fertiggestellt ist, so wird das Bestreben des schnellen Aufholens der ausstehenden Abschlüsse deutlich.

7.2. Gesamtergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen (§ 49 GemHVO). Sie ist in Staffelform aufzustellen, die mindestens der Gliederung nach § 2 GemHVO entspricht.

Prüfungsfeststellung:

Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufgestellt und entspricht textmäßig der Anlage 17 zu § 49 GemHVO. Die Berechnung der Summenzeilen ist korrekt.

Die Gesamtergebnisrechnung schließt wie folgt ab:

Nr.	Ergebnishaushalt	Ansatz In €	Ergebnis In €	Vergleich In €	Veränderung
10	Ordentlichen Erträge	48.297.950	52.908.269	4.610.319	10%
18	Ordentlichen Aufwendungen	50.270.640	53.519.198	3.248.558	6%
19	Ordentliches Ergebnis	-1.972.690	-610.929	1.361.761	-69%

Nr.	Ergebnishaushalt	Ansatz In €	Ergebnis In €	Vergleich In €	Veränderung
22	Außerordentliche Erträge	2.000.000	2.709.491	709.491	35%
23	Außerordentliche Aufwendungen	0	420.856	420.856	k. A.
24	Sonderergebnis	2.000.000	2.288.635	288.635	14%
25	Gesamtergebnis	27.310	1.677.706	1.650.396	6043%

Ergebnisrechnung – wichtigste Positionen

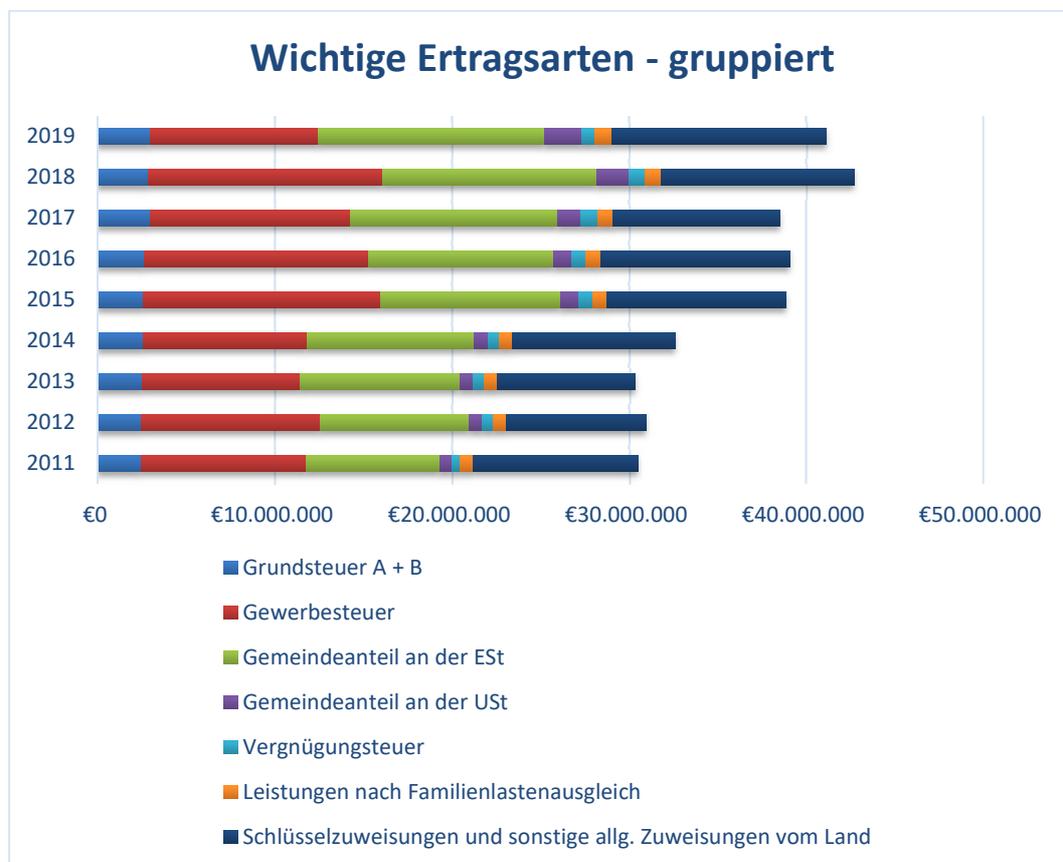
7.2.1. Ordentliche Erträge

Die Gesamtsumme der ordentlichen Erträge beträgt ca. 52,9 Mio. € und ist um ca. 10 % besser ausgefallen als in der Haushaltsplanung.

Die größte absolute Abweichung ist wie im Vorjahr bei der Kontengruppe „Steuern und ähnlichen Abgaben“ vorhanden. Dabei fiel diese mit einem Plus von 4,1 Mio. € bedeutend höher aus als im Vorjahr (ca. -741 T€), was einem Zuwachs von ca. 17 % entspricht.

Die Kontengruppe „Sonstige ordentliche Erträge“ hat die größte absolute negative Abweichung mit 72.434 € an Weniger-Erträgen.

Damit auch der Schlussbericht 2015 noch Transparenz und Steuerungswirkungen entfalten kann ist hier ein Schaubild der wichtigsten Ertragsarten mit Blick auf die Zukunft gerichtet. Die Werte der Jahre 2016 bis 2019 sind vorläufige Rechnungsergebnisse.



Wichtige Ertragsarten – gruppiert dargestellt

Die Grafik zeigt eine Übersicht mit gruppierten Werten. Es wird deutlich, dass sich die Ertragssituation bei den wichtigen Arten im Jahr 2015 gegenüber den Vorjahren stark erhöht, in den Folgejahren dieses Niveau gehalten und teilweise nochmal verbessert werden kann.

7.2.1.1. Steuern und ähnliche Abgaben

Im Wesentlichen wurde die Abweichung gegenüber dem Planansatz von +4,1 Mio. € durch Mehr-Erträge der Gewerbesteuer von über 3,9 Mio. € verursacht.

7.2.1.2. Aktivierter Eigenleistungen und Bestandsveränderungen

Die Stadt hat die eigene Aufgabenerledigung für selbst hergestellte Vermögensgegenstände mit 140.000 € (Planansatz 150.000 €) in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Aktivierter Eigenleistungen sind eine Gegenposition zu Aufwendungen der Kommune zur Erstellung von Anlagevermögen. Sie dienen somit zum Ausgleich dieser Aufwendungen, die die Kommune für sich selber erbracht hat. Damit wird eine Verminderung des Jahresergebnisses durch solche Tätigkeiten vermieden.

Prüfungsfeststellung:

→ Bei den Buchungsbelegen zu den aktivierten Eigenleistungen fehlten wie im Vorjahr die begründenden Unterlagen.

7.2.2. Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2015 stellen sich wie folgt dar:

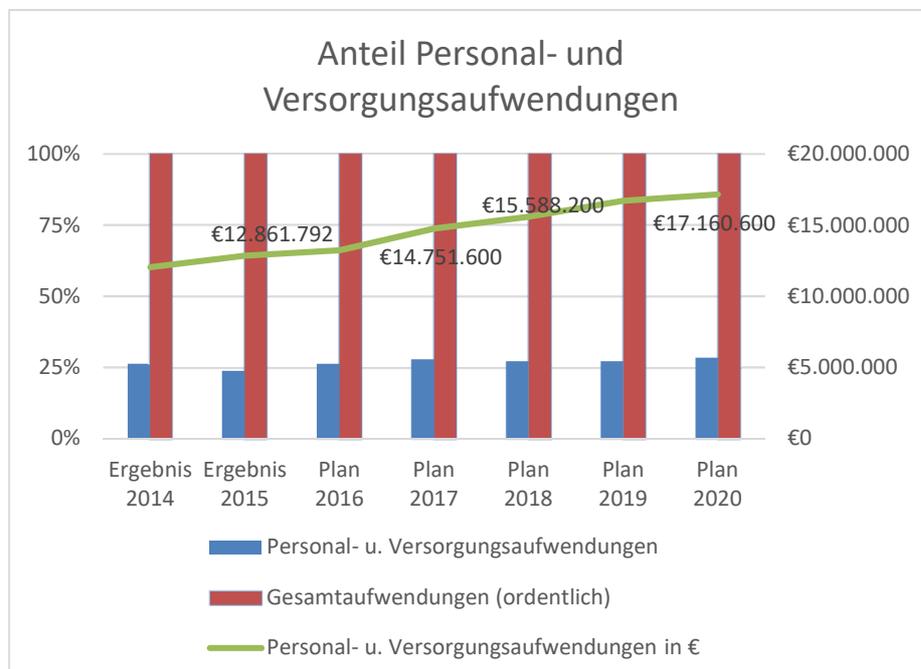
Nr.	Ergebnisrechnung Aufwandsarten	Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ergebnis / Ansatz	Veränderung	Anteil an Summe ord. Aufwendungen
11	Personalaufwendungen	12.004.850 €	12.327.796 €	322.946 €	2,7%	23,0%
12	Versorgungsaufwendungen	514.700 €	533.996 €	19.296 €	3,7%	1,0%
13	Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen	11.390.050 €	10.102.341 €	-1.287.709 €	-11,3%	18,9%
14	Planmäßige Abschreibungen	3.742.300 €	3.287.256 €	-455.044 €	-12,2%	6,1%
15	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	249.140 €	156.998 €	-92.142 €	-37,0%	0,3%
16	Transferaufwendungen	20.387.950 €	25.435.796 €	5.047.846 €	24,8%	47,5%
17	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.981.650 €	1.675.016 €	-306.634 €	-15,5%	3,1%
18	Summe der ordentlichen Aufwendungen	50.270.640 €	53.519.198 €	3.248.558 €	6,5%	100,0%

Ordentliche Aufwendungen – Summen der Kontengruppen

Mit einer Gesamtsumme von etwas über 53,5 Mio. € wurde der Planansatz der ordentlichen Aufwendungen um ca. 6,5 % überschritten. Die höchsten Mehraufwendungen gab es bei den Transferaufwendungen mit einer Differenz von 5 Mio. €; die höchsten Wenigeraufwendungen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen mit einem Betrag von ca. 1,3 Mio. €.

7.2.2.1. Personal- und Versorgungsaufwendungen inklusive Stellenplan

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen machen in den gezeigten Jahren zwischen 24 % und 29 % an den Gesamtaufwendungen aus. Der niedrigste Wert von 24 % betrifft das aktuelle Abschlussjahr 2015; ca. 29 % ergeben sich in der Planung für den Haushalt 2020.



Personal- und Versorgungsaufwendungen – Anteil und Gesamtbetrag

Die Personalaufwendungen sind natürlich vom Stellenplan abhängig. Die Entwicklung der Stellen in den Jahren 2012 bis 2015 wird vom Sachgebiet 1.3 Personalmanagement wie folgt angegeben:

HH-Jahr	2012	2013	2014	2015	Veränderung zu VJ absolut	Veränderung zu VJ prozentual
Stellen	Stellen insgesamt	Stellen insgesamt	Stellen insgesamt	Stellen insgesamt		
Beamte	40,2	38,0	38,3	38,0	-0,3	-1%
Beschäftigte	207,9	216,6	230,4	232,1	1,7	1%
Zwischensumme	248,1	254,6	268,7	270,1	1,4	1%
Ehrenbeamte, Azubis / Praktikanten	19,0	17,0	19,0	22,0	3,0	16%
Gesamtsumme	267,1	271,6	287,7	292,1	4,4	2%

Stellenübersicht

Im Vergleich zum Jahr 2012 gab es bei der Gesamtstellenzahl einen Zuwachs von 9 %.

7.2.2.2. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen ein großes Volumen, welches auch beeinflussbar ist. Daher wird diese Kontengruppe detaillierter dargestellt.

Kto.	Aufwandsarten	Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ergebnis / Ansatz	Veränderung
4211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.809.100 €	1.503.471 €	-305.629 €	-17%
4212	Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	3.257.500 €	3.349.358 €	91.858 €	3%
4221	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	524.600 €	282.956 €	-241.644 €	-46%
4222	Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	161.400 €	144.366 €	-17.034 €	-11%
423	Mieten und Pachten, Leasing	383.350 €	385.344 €	1.994 €	1%
424	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.551.700 €	1.169.910 €	-381.790 €	-25%
425	Haltung von Fahrzeugen	128.000 €	131.097 €	3.097 €	2%
426	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	279.350 €	189.916 €	-89.434 €	-32%
427	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	3.295.050 €	2.945.924 €	-349.126 €	-11%
428	Aufwendungen für den Verbrauch von sonstigen Vorräten	0 €	0 €	0 €	k. A.
429	Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen	0 €	0 €	0 €	k. A.
(42*)	Summe Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen	11.390.050 €	10.102.341 €	-1.287.709 €	-11%

Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen - Detailauswertung

Eine tiefere Aufteilung innerhalb der Sachkonten 4211 und 4212 wird im Rechenschaftsbericht dargestellt.

7.2.2.3. Planmäßige Abschreibungen

Die Abschreibungen im Berichtsjahr in der Gesamtergebnisrechnung wurden mit den Werten aus der Anlagenbuchhaltung abgeglichen. Diese konnten nachvollzogen werden.

7.2.2.4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Unter der Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen sind Zinsaufwendungen für die in der Bilanz erfassten Geldschulden und auf Grund von kreditähnlichen Geschäften zu zahlenden Zinsen zu erfassen. Entsprechende Aufwendungen fielen in Höhe von 156.998 € (VJ: 157.127 €) an.

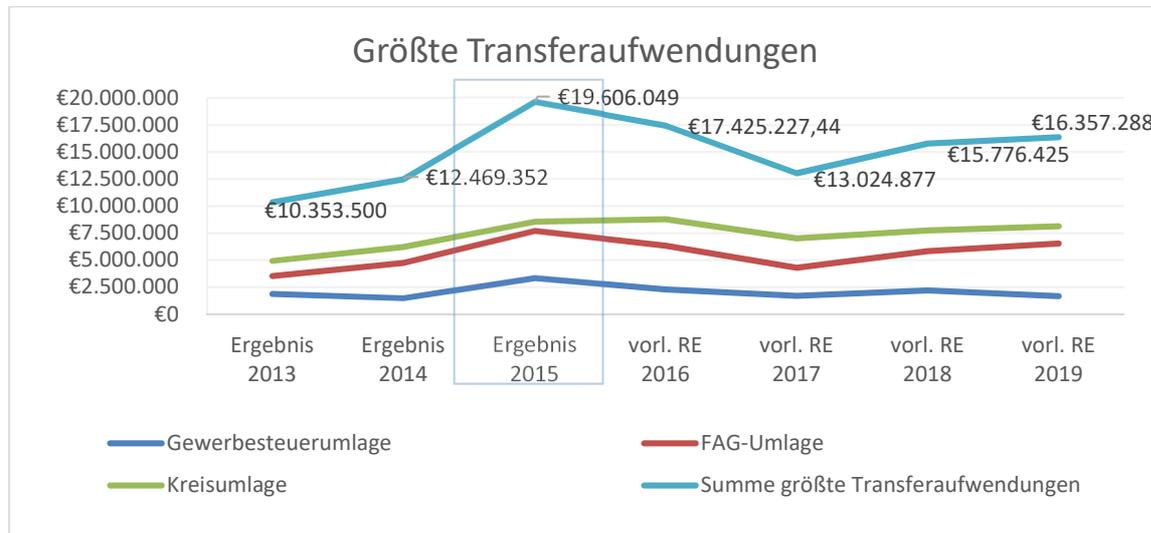
Es sind wieder keine Zinsabgrenzungen gemacht worden. Ein verwaltungsinterner Beschluss über eine Wesentlichkeitsgrenze ist dem RPA nicht bekannt; daher müsste eine Abgrenzung erfolgen.

Prüfungsfeststellung:

→ Sofern keine Zinsabgrenzungen gemacht werden ist ein Betrag für eine Wesentlichkeitsgrenze für die Rechnungsabgrenzungen und / oder eine Positiv-/Negativliste festzulegen.

7.2.2.5. Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen werden an Dritte geleistet, ohne eine Gegenleistung hierfür zu erhalten.

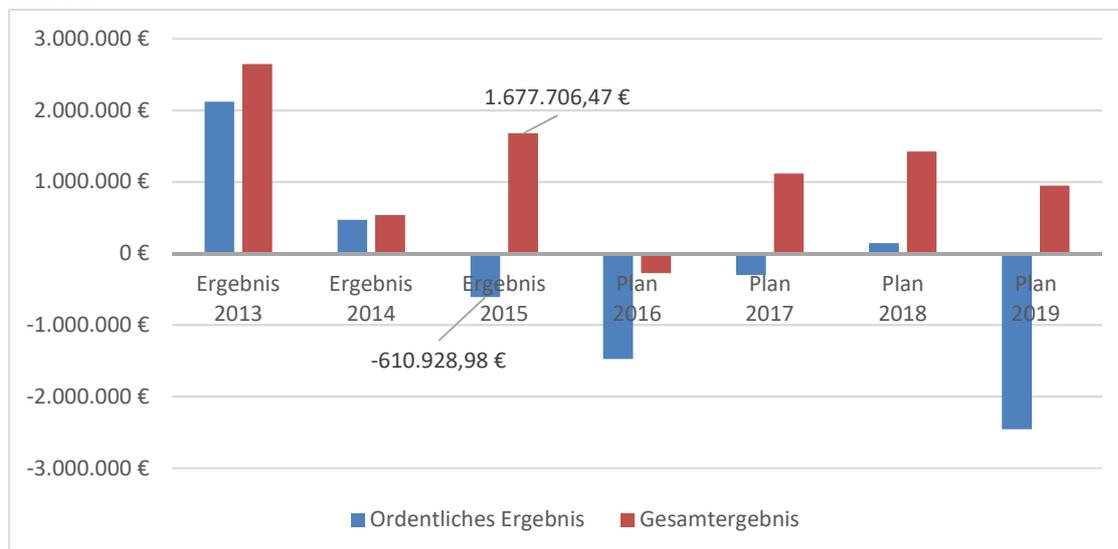


Transferaufwendungen – Kreis-, Gewerbesteuer-, FAG-Umlage

Das Ergebnis fällt mit über 25,4 Mio. € erheblich höher aus als im Vorjahr (18,3 Mio. €). Bezüglich der Einzelheiten wird auf den Rechenschaftsbericht verwiesen.

7.2.3. Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis ist bekanntlich die wichtigste Kennzahl, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kommune zu beurteilen. Ein positives ordentliches Ergebnis belegt, dass das Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit durch das wirtschaftliche Handeln der Gemeinde erreicht wurde.



Ergebnis der Gesamtergebnisrechnung

Daher ist dieser Wert von politischem Interesse. Er zeigt, ob ein positives Jahresergebnis durch die Ergebnisse der laufenden Verwaltungstätigkeit erreicht wird, oder ob „einmalige Transaktionen“ aus den außerordentlichen Erträgen (z. B. Verkauf von Grundstücken über Buchwert) für ein (positives) Gesamtergebnis herangezogen werden. Erstmals muss ein negatives ordentliches Ergebnis mit -610.929 € ausgewiesen werden.

7.2.4. Sonderergebnis (außerordentliches Ergebnis)

Als Saldo der außerordentlichen Erträge sowie der außerordentlichen Aufwendungen ergibt sich ein außerordentliches Ergebnis von knapp 2,3 Mio. € (Planansatz 2.000.000 €).

Nr.	Ergebnisrechnung	Ansatz	Ergebnis	Vergleich	Veränderung
22	Außerordentliche Erträge	2.000.000 €	2.709.491 €	709.491 €	35%
23	Außerordentliche Aufwendungen	0 €	420.856 €	420.856 €	k. A.
24	Sonderergebnis	2.000.000 €	2.288.635 €	288.635 €	14%

Sonderergebnis - Zusammensetzung

Die außerordentlichen Erträge umfassen vor allem Vermögensveräußerungen über dem Buchwert.

Während im Haushaltsplan von keinen außerordentlichen Aufwendungen ausgegangen wurde, sind im Laufe des Jahres doch ca. 421 T€ angefallen (VJ: 250 T€). Die außerordentlichen Aufwendungen bestehen aus folgenden Positionen: Den Aufwendungen aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen (197 T€), den außerplanmäßigen Abschreibungen (165 T€) und den Aufwendungen im Zusammenhang mit Katastrophen u. ä. Ereignissen (59 T€).

7.2.5. Gesamtergebnis

Die wesentlichen Vorteile der Verwaltungsdoppik werden in mehr Transparenz, Generationengerechtigkeit und Steueroptimierung gesehen. Um die Generationengerechtigkeit nachzuweisen wird im NKHR der Ressourcenverbrauch anstatt – wie im kameralem Haushalt – der Geldverbrauch abgebildet. Finanzwirtschaftlich bedeutet dies, dass in jedem Haushaltsjahr ein zumindest ausgeglichenes Ergebnis erreicht werden soll. Wie unter Gliederungspunkt „Ordentliches Ergebnis“ beschrieben sollte dies in erster Linie beim ordentlichen Ergebnis der Fall sein. Falls nicht, kann durch Einbeziehung des Sonderergebnisses auch ein Gesamtergebnis erzielt werden, das als ausgeglichen gilt.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis (-610.928,98 €) und dem außerordentlichen Ergebnis (2.288.635,45 €) wird mit 1.677.706,47 € als Jahresergebnis ausgewiesen. Obwohl das Gesamtergebnis deutlich höher ist als im Vorjahr, war aus RPA-Sicht das Vorjahresergebnis das bessere; da dort ein positives ordentliches Ergebnis erreicht wurde.

7.3. Teilergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses anhand von Stichproben auf der Basis des anteiligen ordentlichen Ergebnisses in die Prüfung einbezogen worden.

Der im Vorjahr enthaltene systematische Fehler, dass die Summe der anteiligen ordentlichen Ergebnisse aller Teilhaushalte nicht dem Wert des ordentlichen Ergebnisses in der Gesamtergebnisrechnung entsprach, war im aktuellen Abschlussjahr behoben.

7.4. Gesamtf finanzrechnung

Die Finanzrechnung enthält die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen. Die zu verwendende Staffelform ist in den §§ 50 und 3 GemHVO verbindlich vorgeschrieben. Diese Staffelform wurde eingehalten.

Die Gesamtf finanzrechnung aus dem vorgelegten Jahresabschluss zeigt - in komprimierter Form - die folgende Tabelle:

Nr.	Gesamtf finanzrechnung – Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz	Ergebnis	Vergleich
9	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.373.150 €	52.184.368 €	4.811.218 €
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.478.340 €	46.661.307 €	182.967 €
17	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung	894.810 €	5.523.061 €	4.628.251 €
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.660.600 €	4.430.740 €	-1.229.860 €
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	13.343.550 €	12.675.149 €	-668.401 €
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	-7.682.950 €	-8.244.409 €	-561.459 €
32	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-6.788.140 €	-2.721.348 €	4.066.792 €
33	Aufnahme von Krediten	5.655.890 €	4.821.000 €	-834.890 €
34	Tilgung von Krediten	296.050 €	165.661 €	-130.389 €
35	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	5.359.840 €	4.655.339 €	-704.501 €
36	Änderung des Finanzmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	-1.428.300 €	1.933.991 €	3.362.291 €
37	Haushaltsunwirksame Einzahlungen		8.663.981 €	
38	Haushaltsunwirksame Auszahlungen		6.908.961 €	
39	Überschuss/Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen		1.755.021 €	
40	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln		1.083.958 €	
41	/- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln		3.689.012 €	
42	Endbestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltsjahres		4.772.970 €	

Finanzrechnung – wichtigste Positionen

Der im Vorjahr beanstandete Fehler mit einer Differenz von knapp 800 € bei den Nummern 40 und 42 wurde behoben.

Zu den wichtigen Einzelpositionen wird unter den folgenden Gliederungspunkten berichtet.

7.4.1. Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung

Der Zahlungsmittelüberschuss bzw. -bedarf der Ergebnisrechnung beträgt zum Ende des Jahres 5.523.061 €. Dies entspricht dem Saldo aller Einzahlungen und aller Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Cash-Flow).

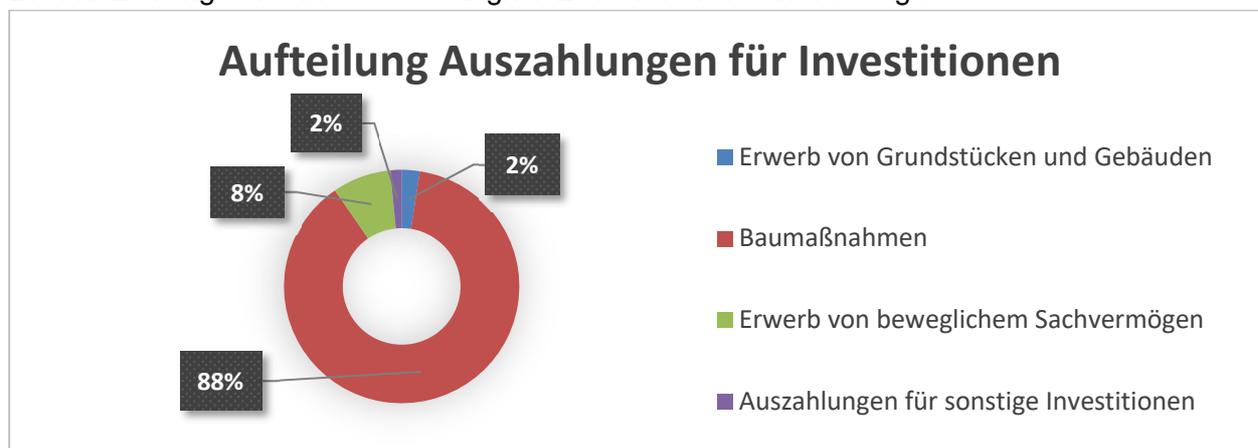
Es ist eine wichtige finanzwirtschaftliche Kennzahl; denn in diesem Umfang stehen (neben ggf. vorhandenen Geldanlagen) Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen, zur Schuldentilgung oder zur Verstärkung der Liquiditätsreserven zur Verfügung. Der Zahlungsmittelsaldo zeigt die Zahlungskraft der Verwaltung. Der Verlauf über die Jahre 2013 bis 2019 ist unter 4.5 Entwicklung der finanziellen Verhältnisse dargestellt.

7.4.2. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Unter die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit werden u. a. Investitionszuwendungen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie Beiträge subsumiert. Es gingen rund 4,4 Mio. € an Einzahlungen gegenüber den geplanten 5,7 Mio. € ein. Das Ergebnis blieb damit ca. 22 % unter dem Planansatz. Die größte Abweichung gab es bei den Einzahlungen aus der Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten (- 0,6 Mio. €).

7.4.3. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2015 verteilen sich wie folgt:



Investitionsauszahlungen - Aufteilung

Mit dem Wert von 12,6 Mio. € an Investitionsauszahlungen wurde ein Rekordvolumen abgearbeitet. Betrachtet man den Wert ohne Haushaltsübertragungen sind sogar 95 % des Planansatzes abgeflossen. Bezieht man die im Rechenschaftsbericht dargestellten Haushaltsübertragungen ein, so lag der Mittelabfluss immerhin noch bei 63 % (VJ: 48 %).

Die größten Investitionen (über 100.000 €) im Jahr 2015 sind bereits im Rechenschaftsbericht dargestellt. Hier werden die Maßnahmen mit einem Planansatz ab 25.000 € gezeigt, die aufgrund von zeitlichen Verzögerungen oder anderer Prioritäten nicht angegangen werden konnten. Der Gemeinderat kann mit dem zeitlichen Versatz sein Kontroll- und Überwachungsrecht bezüglich des aktuellen Standes der Maßnahmen besonders gut ausüben.

Ifd. Nr.	Bezeichnung Produkt	Maßnahme	Bezeichnung Maßnahme	Planansatz	Zahlung	gebildete ET
1	Archiv	101	Archivraumerweiterung und Orgelarchiv	220.000 €	0 €	0 €
2	Bereitstellung und Betrieb von Straßen, Wegen und Plätzen	107	Ausbau Promenadenweg	150.000 €	0 €	150.000 €
3	Bereitstellung und Unterhaltung von Grün- und Parkanlagen	121	Freiraumgestaltung Alter Friedhof	100.000 €	0 €	100.000

lfd. Nr.	Bezeichnung Produkt	Maßnahme	Bezeichnung Maßnahme	Planansatz	Zahlung	gebildete ET
4	Gewässerschutz/Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen	301	Hochwasserschutz Kohlenbach/Moosgraben	100.000 €	0 €	0 €
5	Gewässerschutz/Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen	302	Hochwasserschutz Oberkollnau	100.000 €	0 €	0 €
6	Bereitstellung und Unterhaltung von Grün- und Parkanlagen	123	Stadtrain II	60.000 €	0 €	60.000 €
7	Bereitstellung/Betrieb von Freisportanlagen	401	Kunstrasenspielfeld Buchholz	50.000 €	0 €	30.000 €
8	Bereitstellung und Betrieb der Verkehrsausstattung	325	Lichtsignalanlage i.H. Werkheimstraße	50.000 €	0 €	50.000 €
9	Vermietung von Festhallen und Festplätzen	102	Planungskosten Zentralmensa BSZ/Kastelberg-schule/GSG	50.000 €	0 €	0 €
10	Tageseinrichtungen für Kinder	106	Evangelischer Kindergarten, Investitionszuschuss	43.750 €	0 €	43.750 €
11	Brandschutz	100	Umbau Feuerwehrgerätehäuser	30.000 €	0 €	0 €
12	Bereitstellung und Betrieb der Verkehrsausstattung	158	Beleuchtung Gustav-Beck-Straße	25.000 €	0 €	25.000 €
13	Wirtschaftsförderung	101	Breitband Gesamtstadt Planungskosten	25.000 €	0 €	0 €

Nicht angegangene Investitionsmaßnahmen

Teilweise wurden die Mittel durch eine gebildete Ermächtigungsübertragung ins Folgejahr übertragen, so dass diese dort für die Maßnahme wieder zur Verfügung standen.

7.4.4. Finanzierungsmittelüberschuss-/bedarf aus Finanzierungstätigkeit

Der Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit mit 4.655.339 € ist stark erhöht gegenüber dem Vorjahreswert (- 161.847 €). Dies liegt daran, dass Kreditaufnahmen von 4,8 Mio. € zahlungswirksam in 2015 eingegangen sind, was im Vorjahr nicht der Fall war.

7.4.5. Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes zum 31. Dezember 2015 gibt unter Berücksichtigung des Anfangsbestandes an Zahlungsmitteln ein Stück weit Aufschluss darüber, ob die Liquidität und die Investitionsfinanzierung gesichert waren. Zu beachten ist dabei, dass der Endbestand an Zahlungsmitteln eine Stichtagsbetrachtung ist. Auf der einen Seite muss immer noch das ggf. vorhandene Geldvermögen in Relation gesehen werden, welches nicht unter die liquiden Mittel fällt (so z. B. die Festgelder). Auf der anderen Seite können eventuell kurzfristig anstehende hohe (Investitions-)Auszahlungen die Aussagekraft dieses Wertes schnell wieder relativieren.

7.4.6. Geldanlagen

Neben einer Festgeldanlage i. H. v. 1,5 Mio. € aus dem Vorjahr konnten neue Festgelder von insgesamt 3,5 Mio. € im Jahr 2015 angelegt werden.

Die Gelder sind ordnungsgemäß verbucht und in der Bilanz ausgewiesen worden.

Eine Abgrenzung der Zinsen war hier nicht erforderlich, da alle Rückzahlungen nebst Zinszahlungen im Jahr 2015 erfolgten.

7.5. Bilanz

Die Bilanz ist die dritte Komponente im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen. Die vollständige Version der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2013 wurde dem RPA am 16.10.2017 zur Prüfung vorgelegt. Das RPA hat die vorgeschriebene Prüfung mit Schlussbericht vom 26.04.2018 beendet. Die Eröffnungsbilanz wurde am 16.05.2018 vom Gemeinderat festgestellt. Die Prüfung durch die GPA steht noch aus.

In der Prüfung des Jahresabschlusses ist nun hauptsächlich die Schlussbilanz zum 31.12.2015 relevant. Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme zum 31.12. des Jahres beträgt 167.084.603,73 € (VJ: 156.391.563,67 €).

7.5.1. Bilanz - Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst:

Aktiva	Bilanz 01.01.2014	Bilanz 31.12.2015	Vergleich	Veränderung
1.1 Immat. Vermögensgegenstände	96.833 €	102.956 €	6.123 €	6%
1.2 Sachvermögen	140.249.458 €	149.196.674 €	8.947.216 €	6%
1.3 Finanzvermögen	15.482.704 €	17.206.324 €	1.723.620 €	11%
2 Abgrenzungsposten	562.569 €	578.650 €	16.081 €	3%
Bilanzsumme	156.391.564 €	167.084.604 €	10.693.040 €	7%

Bilanz – Aktiva

Das Gesamtvermögen erhöhte sich um ca. 10,7 Mio. €.

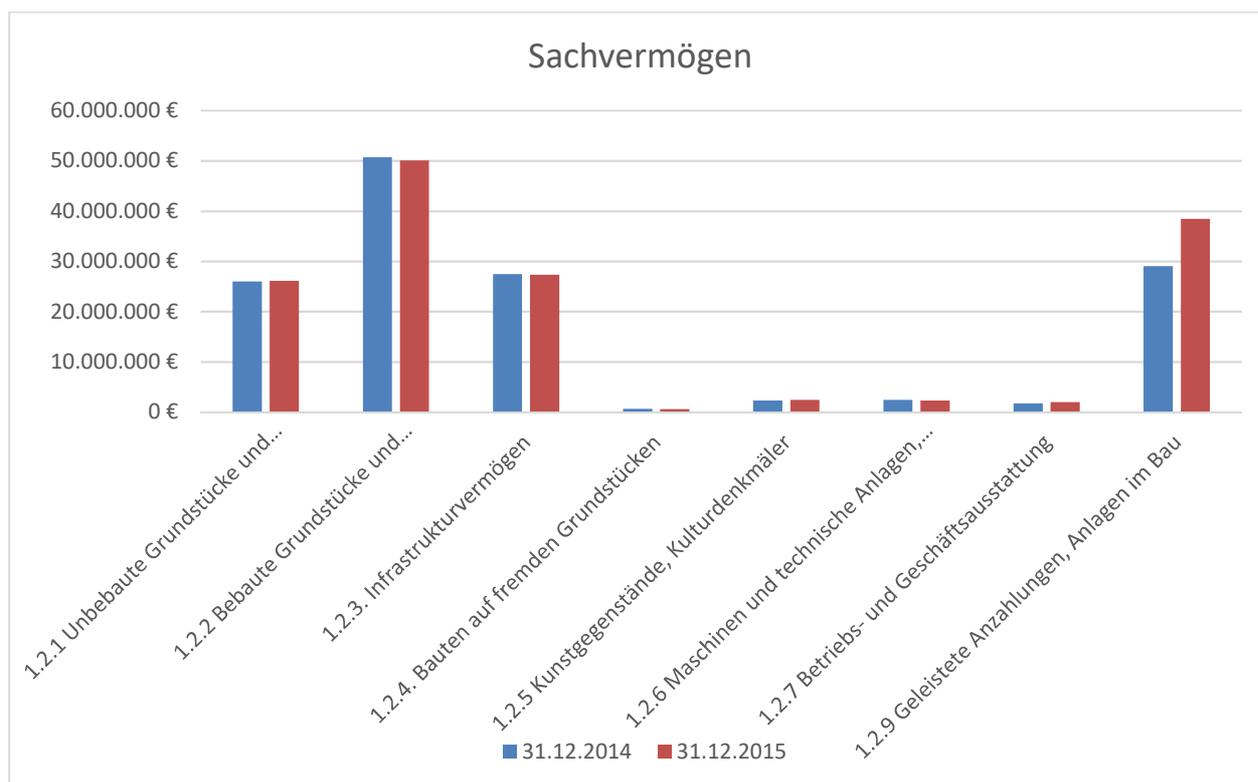
Die immateriellen Vermögensgegenstände, die Sach- und die Finanzanlagen werden nach Angaben der Abteilung Finanzen mit den Anschaffungs- und Herstellungswerten bewertet.

7.5.1.1. Sachvermögen

Die Sachanlagen werden im Modul „Anlagenbuchhaltung“ der Software Finanz+ erfasst.

Die Aufteilung des Sachvermögens ist im Rechenschaftsbericht unter Gliederungspunkt „Bilanz“ ersichtlich.

In der folgenden Grafik werden die wertmäßig sehr heterogenen Beträge bei den einzelnen Bilanzposten ersichtlich.



Sachvermögen – Aufteilung

Die Erfassung und die Bewertung des Sachvermögens sind nachvollziehbar erfolgt.

In Waldkirch wurden bereits in der Eröffnungsbilanz bewusst keine Vorräte aktiviert. Daher ist diese Bilanzposition weiterhin mit „Null“ ausgewiesen.

Einzelne konkrete Fälle wurden der Abteilung Finanzen zur Überprüfung mitgegeben.

Es sind keine Inventurlisten vorhanden. Bei der Umstellung auf das NKHR hat die Stadt noch von Inventurvereinfachungsregeln profitiert. § 37 GemHVO sieht aber vor, dass in der Regel alle fünf Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen ist.

Prüfungsfeststellung:

Nachdem über viele Jahre hinweg der Anlagenbestand nur über Buchinventuren fortgeschrieben wurde, sieht das RPA eine Inventur mit körperlicher Bestandsaufnahme (wie bereits im Prüfbericht zum JA 2014 erwähnt) als dringend geboten an.

Den Zugängen von Sachvermögen von 12.672.766 € standen Abgänge von 521.313 € gegenüber (lt. Vermögensübersicht vom 14.05.2020).

7.5.1.2. Finanzvermögen

Das Finanzvermögen wird in der Bilanz mit 17.206.324 € (VJ: 15.482.704) ausgewiesen. Auf den Abgleich mit der Vermögensrechnung wird weiter unten eingegangen.

7.5.1.3. Liquide Mittel

Das Guthaben bei den Kreditinstituten war durch entsprechende Kontoauszüge nachgewiesen.

Zum 31.12.2015 waren 4.772.969,96 € an liquiden Mitteln vorhanden. Dieser Betrag ist auch aus der Gesamtfinanzrechnung, der Tagesabstimmung der Stadtkasse und der Bilanz unter 1.3.8 ersichtlich.

Allerdings wurde bei der Überprüfung der Kontenstände der Barkasse der Stadtkasse festgestellt, dass an mehreren Tagen der Höchstbetrag des Barbestandes i. H. v. 2.500 €, lt. § 15 Abs. 1 der Dienstanweisung zur Führung der Stadtkasse, überschritten wurde.

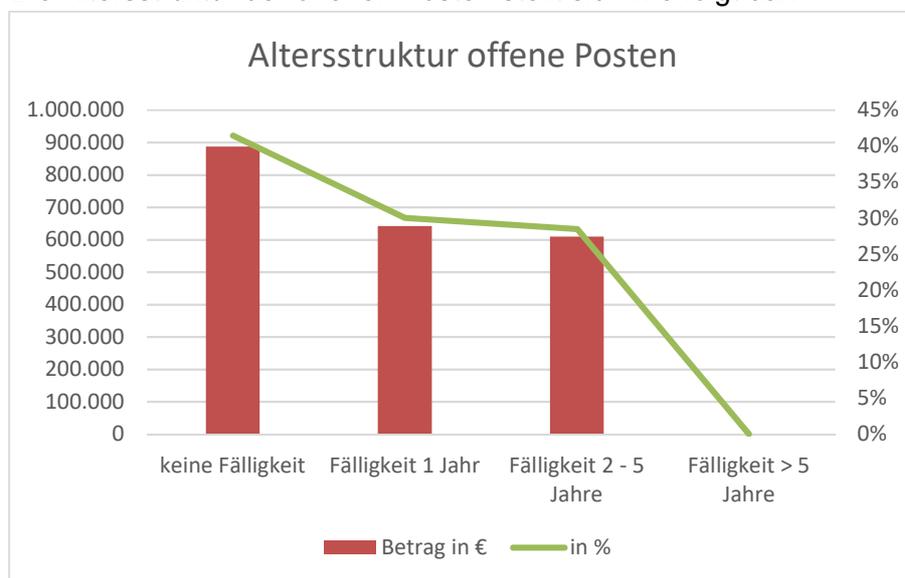
Prüfungsfeststellung:

→ Die Stadtkasse hat darauf zu achten, dass der Höchstbetrag des Barbestandes nicht überschritten wird; dies gilt insbesondere aus Gründen der Sicherheit der Kassenbediensteten und aus versicherungstechnischen Gründen.

7.5.1.4. Forderungen / Offene Posten

Die Summe aller offenen Forderungen haben im Vergleich zum Vorjahr um rund 465 T€ (- 19 %) abgenommen. Laut Bilanz handelt es sich noch um einen Gesamtwert zum 31.12.2015 von 1.942.215 €. Von diesem Wert war aber bei 887 T€ noch keine Fälligkeit eingetreten. Zum Abgleich mit der Forderungsübersicht kommt es zu einer Differenz, die später erklärt wird.

Die Altersstruktur der offenen Posten stellt sich wie folgt dar.



Offene Posten - Altersstruktur

Prüfungsfeststellungen:

Die offene Posten-Liste des Kassenleiters konnte centgenau mit der Bilanz abgestimmt werden. Die Altersstruktur der offenen Posten sieht aus Prüfersicht sehr gut aus.

Die ausstehenden Forderungen mit hohen Beträgen wurden größtenteils im ersten Quartal 2016 bezahlt.

7.5.1.5. Abgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen die Beamtenbezüge für den Januar des Folgejahres. Der Wert wurde im Vergleich mit dem Vorjahreswert geprüft; er ist mit 122 T€ nur 0,1 % geringer als Ende 2014 und damit plausibel.

Die Sonderposten für die geleisteten Zuwendungen betragen rund 456 T€ (VJ: 440 T€); diese sind im Rechenschaftsbericht bereits erläutert.

7.5.2. Bilanz - Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

Passiva	Bilanz 31.12.2014	Bilanz 31.12.2015	Vergleich	Veränderung
1. Kapitalposition				
1.1 Basiskapital	115.545.382,64	115.545.773,94	391 €	0%
1.2 Rücklagen	3.648.072,34	4.184.089,75	536.017 €	15%
1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00	0 €	k. A.
1.4 Ergebnis des laufenden Jahres	536.016,82	1.677.706,47	1.141.690 €	213 %
2. Sonderposten	25.984.205,41	26.840.958,07	856.753 €	3%
3. Rückstellungen	1.198.599,60	4.783.045,87	3.584.446 €	299%
4. Verbindlichkeiten	7.396.730,61	11.914.037,49	4.517.307 €	61%
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	2.082.556,25	2.138.992,14	56.436 €	3%
Bilanzsumme	156.391.563,67	167.084.603,73	10.693.040 €	7%

Bilanz – Passiva

7.5.2.1. Basiskapital

Das Basiskapital ist die sich ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten auf der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz (§ 61 Nr. 6 GemHVO). Es ist eine reine Rechengröße und stellt das bilanzielle Reinvermögen der Stadt dar. Das Basiskapital ist zum 31. Dezember 2015 mit 115.545.774 € (VJ: 115.545.383 €) ausgewiesen und damit nur unbedeutend höher gegenüber dem Vorjahreswert.

7.5.2.2. Rücklagen

Die Rücklagen gehören zum Eigenkapital und weisen einen Stand von 4.184.090 € (VJ: 3.648.072 €) aus. Die Zunahme von rund 536 T€ ergibt sich aus der Zuführung aus dem Jahresergebnisses 2014 (aus dem ordentlichen Ergebnis 469 T€ und aus dem Sonderergebnis 67 T€) und beruht auf dem Gemeinderatsbeschluss vom 29.04.2020.

7.5.2.3. Rückstellungen

Der Stand der Rückstellungen weist zum 31. Dezember 2015 eine Gesamtsumme von 4.783.046 € aus.

Die bedeutendste Rückstellung ist weiterhin jene für den Kommunalen Finanzausgleich. Sie ist unter Bilanzposition 3.7 Sonstige Rückstellungen in Höhe von 4.542 T€ (VJ: 566 T€) abgebildet. Die große Zunahme von rund 3.976 T€ resultiert aus der Bildung einer Rückstellung für das Jahr 2017.

Bei den Rückstellungen für Lohn- und Gehalt geht es um die Altersteilzeit im Blockmodell. Hier ist während der Beschäftigungsphase in zeitanteilig gleichen Raten eine Rückstellung zu bilden. Die Rückstellung für Lohn- und Gehalt konnte nachvollzogen werden.

Die Gebührenaussgleichsrückstellung enthält den entsprechenden Wert für die Abwassergebühren. Der Wert in der Bilanz stimmt mit dem von der Abteilung Finanzen berechneten Wert in der Gebührenkalkulation überein.

Bei der Rückstellung für die Sanierung von Altlasten ergaben sich keine Änderungen.

7.5.2.4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten weisen insgesamt einen Stand von 11.914.037 € (VJ: 7.396.731 €) aus und haben sich damit im Laufe des Jahres um etwas über 4,5 Mio. € erhöht. Dies rührt hauptsächlich aus der Steigerung bei den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen.

Über die Schulden, die inhaltlich in der Schuldenübersicht darzustellen sind, wird weiter unten separat berichtet.

7.5.2.5. Passive Rechnungsabgrenzung

Aufgrund des Umfangs der Buchungsfälle wurde hier nur stichprobenartig geprüft.

Ausgewiesen sind die betragsmäßig bedeutenden Grabnutzungsgebühren auf Sachkonto 2911 1000 mit 2.109.408 € (VJ: 2.033.242 €).

Auf dem allgemeinen Konto 2911 0000 (hauptsächlich geringe Beträge in den Bereichen Niederschlagswasser, Obdachlosenunterbringung, OWI-Einnahmen, Kindergärten, u. v. m.) sind 29.585 € (VJ: 49.314 €) gebucht.

Die Werte auf beiden Sachkonten können im Abgleich mit dem Vorjahr als relativ konstant und damit plausibel gesehen werden.

Abschließend ist zu erwähnen, dass keine passive Rechnungsabgrenzung bezüglich der zweckgebundenen Restspende zur Restauration der Maesto-Orgel i. H. v. 28.922,49 € zum 31.12.2015 (sh. 8.4 „Spenden“) erforderlich war, da ein Sonderposten gebildet wurde. Dieser findet sich in der Bilanz unter 2.3 „Sonderposten für Sonstiges“.

7.6. Anhang

Gemäß § 95 Abs. 2 GemO ist der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern, der mit der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz eine Einheit bildet. Der Anhang ist ein Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses, dessen Inhalt in § 53 GemHVO noch näher präzisiert wird.

Es wird nochmals (wie im Schlussbericht zum JA 2014) empfohlen, bei der Darstellung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nicht nur auf die Eröffnungsbilanz zu verweisen, sondern diese jedes Jahr im Jahresabschluss anzudrucken. Damit wird der Jahresabschluss ein in sich vollständiges Werk.

Der Anhang ist teilweise verbessert, da auch auf die Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss (in 2015 eigentlich noch „Verwendung liquider Mittel zur Finanzierung von Investitionen“), auf die Haushalts- und Kreditermächtigungen eingegangen wird. Allerdings wird hier nur ein Querverweis auf andere Teile im Jahresabschluss gemacht.

Daher ist der Anhang inhaltlich weiter ausbaufähig. Zum einen hat der Anhang eine bedeutende Stellung im NKHR erhalten, was am eigenen Paragraphen in der GemHVO ersichtlich ist. Anga-

ben die in den Anhang gehören müssen auch im Anhang dargestellt werden. Im Jahresabschluss der Stadt wird wieder auf andere Schriftstücke (Eröffnungsbilanz, Rechenschaftsbericht, Feststellungsbeschluss) verwiesen, was aus RPA-Sicht nicht sein sollte. Dies erschwert dem Leser eine schnelle Auffassung der Sachverhalte; was aber eigentlich gerade Sinn und Zweck des Anhangs ist.

Die vorgeschriebene Übersicht über die Haushaltsübertragungen fehlt weiterhin.

Prüfungsfeststellungen:

- Die gesetzlich vorgeschriebenen Inhalte des Anhangs sollten auch im Anhang und nicht anderswo dargestellt werden. Auf die §§ 95 GemO sowie 53, 47, 49, 63 GemHVO wird verwiesen.
- Die Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen nach § 95 Abs. 3 Nr. 3 GemO ist als verbindliche Anlage zum Anhang in den Jahresabschluss aufzunehmen.

7.6.1. Vermögensübersicht

Die Vermögensübersicht ist eine Anlage des Anhangs gemäß § 95 Abs. 3 Nr. 1 GemO. Das verbindliche Muster ist in der VwV Produkt und Kontenrahmen als Anlage 26 vorgegeben. Es wurde ein Abgleich der Vermögensübersicht mit den korrespondierenden Positionen der Bilanz vorgenommen.

Prüfungsfeststellungen:

Es wurde eine Differenz beim Finanzvermögen von 2.344,04 € festgestellt. Der Fehler liegt wie bereits im Vorjahr daran, dass die Gesamtsumme der Wertpapiere nicht erfasst ist.

7.6.2. Schuldenübersicht

Auch die Schuldenübersicht ist eine verbindliche Anlage des Anhangs (§ 95 Abs. 3 Nr. 2 GemO und § 55 Abs. 2 GemHVO, Anlage 25 der VwV Produkt- und Kontenrahmen).

Die Schuldenübersicht der Abteilung Finanzen in verkürzter Form:

Schuldenübersicht	01.01.2015	31.12.2015	Vergleich	Veränderung
1. Schulden Kernhaushalt	4.009.875 €	8.665.214 €	4.655.339 €	116,1%
2.1 Schulden EigB Technische Betriebe	1.385.372 €	1.315.415 €	-69.957 €	-5,0%
2.2 Schulden EigB Wasserwerk	4.913.212 €	4.673.089 €	-240.123 €	-4,9%
2.3 Schulden EigB Wohnungswirtschaft	17.084.137 €	20.640.112 €	3.555.975 €	20,8%
2. Schulden Eigenbetriebe	23.382.721 €	26.628.616 €	3.245.895 €	13,9%
Gesamtschulden Konzern Stadt	27.392.596 €	35.293.830 €	7.901.234 €	28,8%

Schuldenübersicht

Bezüglich der detaillierten Darstellung entsprechend dem gesetzlichen Muster wurden der Abteilung Finanzen mehrere Hinweise zur Verbesserung gegeben.

Die Schulden aus Investitionskrediten haben sich im Kernhaushalt um knapp über 4,7 Mio. €, in den Eigenbetrieben um 3,2 Mio. € gegenüber dem Vorjahr erhöht. Die Gesamtschulden pro Einwohner am 31.12.2015 liegen in Waldkirch bei 1.663 € / EW (Vergleich Landesdurchschnitt 1.029 € / EW).

Die Endbestände der Schulden der Eigenbetriebe stimmen mit den Werten der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe überein.

Es wurden im Jahr 2015 acht neue Darlehen mit insgesamt 4.821.000 € aufgenommen. Allerdings wurden keine Angebote bei verschiedenen Banken eingeholt. Dies lag an den extrem günstigen Zinssätzen der Darlehen aus den Förderprogrammen der KfW und der L-Bank. Die Zinssätze konnten, mit 0,05 bis 0,4% gewiss nicht unterboten werden. Die Zins- und Tilgungszahlungen konnten alle nachvollzogen werden und wurden ordnungsgemäß verbucht.

7.6.3. Haushaltsübertragungen

Die Haushaltsübertragungen (übertragenen Ermächtigungen) wurden gemäß § 11 Abs. 2 Nr.11 GemPrO geprüft, ob sie ordnungsgemäß gebildet und abgewickelt wurden. Durch Genehmigungen von Oberbürgermeister und Gemeinderat wurden Haushaltsübertragungen von ca. 6,8 Mio. € gebildet. Die stichprobenweise geprüften Einzelbeträge konnten größtenteils nachvollzogen werden.

Prüfungsfeststellungen:

Eine zweckgebundene Spende wurde als Haushaltsübertragung mit Genehmigung durch den Oberbürgermeister vorgelegt. Zweckgebundene Spenden sind aber als passive Rechnungsabgrenzung zu buchen; nicht als Haushaltsübertragung.

Wie bereits oben und im Schlussbericht 2014 erwähnt fehlt eine Übersicht inklusive der betroffenen Maßnahmen als Anlage zum Anhang.

7.7. Forderungsübersicht

Der Wert der Summe aller Forderungen zum 31.12.2015 in Spalte 7 mit 1.941.468 € stimmt nicht mit dem Wert bei der Restlaufzeit überein. Auch beim Abgleich mit den Bilanzpositionen 1.3.6 und 1.3.7 wurden jeweils Differenzen festgestellt. Es handelt sich mit ca. 800 € um keinen hohen Differenzbetrag; da es sich aber um einen Systemfehler handelt muss hier Abhilfe geschaffen werden.

Prüfungsfeststellung:

→ Die Forderungsübersicht sollte künftig fehlerfrei dargestellt werden und mit den korrespondierenden Werten in der Bilanz übereinstimmen.

8. Einzelbemerkungen

8.1. Feststellung des Jahresabschlusses des Vorjahres

Die förmlichen Regelungen zu Aufstellung und ortsübliche Bekanntgabe der Abschlüsse sind in § 95 b GemO geregelt.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes inklusive des Jahresabschlusses 2014 der Abteilung Finanzen wurde dem Gemeinderat am 29. April 2020 zur Feststellung vorgelegt. Der Gemeinderat nahm ihn zustimmend zur Kenntnis und stellte das Ergebnis des Jahresabschlusses 2014 fest. Der Beschluss wurde mehrheitlich mit 22-Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen gefasst.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 wurde ortsüblich (an der Verkündungstafel) am 28. Mai 2020 bekanntgegeben; die Jahresrechnung 2014 sowie der Rechenschaftsbericht wurden vom 29. Mai bis einschließlich 09. Juni 2020 und damit an sieben Arbeitstagen öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Prüfungsfeststellungen:

Die terminlichen Fristen zu Aufstellung und Feststellung in § 95 b GemO können aus bekannten Gründen nicht eingehalten werden.

→ Die Rechtsaufsichtsbehörde wurde schon vor Beschluss über die Feststellung des Vorjahresabschlusses informiert. Diese Information hat erst nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat zu erfolgen.

→ Der Beschluss über die Feststellung eines Jahresabschlusses ist auch der Prüfungsbehörde (GPA) „unverzüglich mitzuteilen“. Dies wurde nicht eingehalten. Die Mitteilung ist sofort nachzuholen; für die kommenden Feststellungen der Jahresabschlüsse 2016 ff. ist die gesetzliche Regelung zu beachten.

8.2. Stand von Prüfungsfeststellungen zu Jahresabschlüssen aus Vorjahren

Der Stand der Prüfungsfeststellungen aus den Vorjahresprüfungen ist in folgender Tabelle dargestellt. Eine kurze Einschätzung zum aktuellen Stand durch das RPA ist in kursiver Schrift beigefügt. Punkte, die aus RPA-Sicht nun ordentlich bzw. stark verbessert laufen, wurden herausgenommen

Punkt	Beschreibung
1. 2013-4	Auch im Ergebnishaushalt sind entsprechende Erläuterungen in Sinne des § 17 GemHVO für einen transparenten Haushaltsplan erforderlich. <i>Die Erläuterungen sind aus RPA-Sicht auch im Haushaltsplan 2020 noch nicht ausreichend dargestellt.</i>
2. 2013-8 2014-12	In der Vermögensübersicht wurde eine Differenz beim Finanzvermögen gegenüber dem korrespondierenden Wert in der Bilanz festgestellt. Der Fehler liegt daran, dass die Gesamtsumme der Wertpapiere nicht erfasst ist. Es ist eine Korrektur nötig. <i>Auch in 2015 wieder fehlerhaft.</i>
3. 2013-10 2014-7	Es ist sinnvoll, in bestimmten Bereichen durch eine „Positiv-/Negativliste“ und / oder Festlegung einer Wesentlichkeitsgrenze Regelungen für die Handhabung im Rahmen der Jahresabschlussstätigkeiten zu treffen. Aus Sicht des RPAs ist dies vor allem in den Bereichen Zinserträge (Geldanlagen), Zinsaufwendungen (Kredite), passive Rechnungsabgrenzung sinnvoll. <i>Bislang sind keine von der Abteilung Finanzen diesbezüglich getroffenen Regelungen bekannt.</i>
4. 2014-4	Die Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen sind zu aktualisieren. <i>Weiterhin Aktualisierungsbedarf! Prüfungsfeststellung wird aufrechterhalten.</i>
6. 2014-6	Der Jahresabschluss wurde aus den bereits bekannten Gründen zu spät aufgestellt. Auch die Feststellung durch den Gemeinderat konnte daher nicht in der

Punkt	Beschreibung
	gesetzlichen Frist erfolgen. Diese gesetzlichen Regelungen sind künftig einzuhalten. <i>Einhaltung der gesetzlichen Fristen erst nach Aufarbeitung der Rückstände möglich.</i>
7. 2014-10	Nachdem über viele Jahre hinweg der Anlagenbestand nur über Buchinventuren fortgeschrieben wurde, sieht das RPA eine Inventur mit körperlicher Bestandsaufnahme als geboten an. <i>Lt. Abteilung Finanzen soll im Jahr 2020 eine Bestandsaufnahme erfolgen.</i>
8. 2014-11	Der Anhang ist mit den Angaben zu den Nummern 5. Verwendung liquider Mittel zur Finanzierung von Investitionen, 6. die in das folgende Haushaltsjahr übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen zu ergänzen bzw. zu vervollständigen. <i>Teilweise verbessert; aber weiterhin verbesserungsfähig. Details siehe oben.</i>
9. 2014-14	Für einen Teil der Haushaltsübertragungen liegt keine Genehmigung vor. Die noch fehlende Genehmigung soll noch vor der Feststellung des Jahresabschlusses 2014 nachgeholt werden. <i>Haushaltsübertragungen sollen im Jahresabschluss 2016 schwerpunktmäßig geprüft werden.</i>
10. 2014-15	Es muss gewährleistet werden, dass alle Spenden dem Gemeinderat zur Genehmigung und dem Regierungspräsidium zur Kenntnis vorgelegt werden. <i>Auch in 2015 fehlerhaft – siehe Prüfungsfeststellung 8.4 „Spenden“.</i>
11. 2014-16	Es ist mit dem Regierungspräsidium abzuklären, ob die nicht gemeldeten Spenden für das Jahr 2014 noch nachgemeldet werden können bzw. müssen. <i>Für das Jahr 2014 wurde noch keine Rückmeldung von der Abteilung Finanzen gegeben.</i>
12. 2014-17	Bei der strategischen Steuerung sollten die 2013 in Gang gesetzten Prozesse („Zielbildung“) fortgeführt werden. <i>Verwaltungsspitze und Gemeinderat müssen entscheiden, ob und wie die Prozesse weitergeführt werden.</i>

8.3. Organisationsentwicklung

Nach der großen Umstrukturierung in 2012 mit großen Änderungen in der Verwaltungsorganisation führt der Beschluss zur Ausgliederung der Abwasserbeseitigung in einen Eigenbetrieb zum 01.01.2016 zu einer weiteren nicht unbedeutenden Änderung der Aufbauorganisation. Weitere grundlegende Änderungen werden aufgrund der Organisationsuntersuchung durch eine externe Beraterin zum 01.05.2016 folgen. Auch danach wird es weitere große Änderungen (Reintegration TBW, Verschiebung von Abteilungen und Aufgaben) geben. Dies führte dazu, dass der „Bürgerservice“ im Organigramm vom 01.02.2020 nicht mehr enthalten ist. Das RPA begrüßt ausdrücklich einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess; dieser sollte sich nun verstärkt im Bereich der Ablauforganisation und vorerst nicht mehr auf der Aufbauorganisation erfolgen. Auf die Probleme für die Haushaltswirtschaft und das Finanzwesen, vor allem bei einem organisationsorientierten Haushaltsplan, wurde im Schlussbericht 2014 eingegangen.

Die Hauptsatzung wurde umfangreich geändert (SV VA101/15; Beschluss im Gemeinderat am 21.12.2015). Gründe dafür waren

1. Änderungen in der zum 01.12.2015 in Kraft getretenen Änderung der Gemeindeordnung dies notwendig machen,
2. für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung die Regelung eines Betriebsausschusses erforderlich ist,
3. redaktionelle Änderungen angezeigt sind und

4. Zuständigkeiten des Gemeinderats, der Ausschüsse, Ortschaftsräte und des Oberbürgermeisters angepasst werden sollen.

8.4. Spenden

Eine Prüfung der Spenden erfolgte gemäß §11 Abs. 2 Nr. 13 GemPrO.

Der Gemeinderat hat der Annahme von Sach- und Geldspenden von insgesamt 175.923,72 € gem. § 78 Abs. 4 GemO für das Jahr 2014 über sechs „Spendenlisten“ (VA034/15, VA042/15, VA064/15, VA086/15, VA102/15, VA004/16) zugestimmt.

Allerdings wurde aufgrund der Prüfung festgestellt, dass noch 53.288,28 € hätten genehmigt und dem Regierungspräsidium gemeldet werden müssen. Hier beträgt der größte Betrag eine Sachspende i. H. v. 50.700 € für eine neue Schweinehütte, ein neues Esel- und Mäusehaus im Schwarzwaldzoo.

Somit hat die Stadt Waldkirch im Jahr 2015 insgesamt 229.212 € an Spenden erhalten. Dem Regierungspräsidium wurde noch eine vermeintliche Spende i. H. v. 156.000 € (mietzinsfreie Überlassung Musikschulgebäude) gemeldet, die sich im Zuge der Prüfung nicht als eine solche herausgestellt hat.

Prüfungsfeststellungen:

Bereits im Prüfbericht 2014 wurde angeregt, ein Kontrollsystem zu installieren, damit gewährleistet werden kann, dass alle Spenden dem GR zur Genehmigung und dem Regierungspräsidium zur Kenntnis vorgelegt werden.

Für die Restauration der Maesto-Orgel konnte bereits im Jahr 2014 ein großzügiger Mäzen gefunden werden. Dieser hat die „vollumfängliche“ Übernahme der Kosten der Stadt Waldkirch schriftlich zugesagt und hat sich für eine „Wunschfirma“ ausgesprochen.

Die Maßnahme hat sich über mehrere Jahre erstreckt, sodass das RPA zum Zeitpunkt der Prüfung feststellt hat, dass ein Betrag (unter Berücksichtigung des restlichen Spendenbetrags aus dem Jahr 2014) von 16.991,68 € noch an die Stadt Waldkirch zu zahlen wäre. Noch während der Prüfung durch das RPA wurde mit dem Mäzen Kontakt aufgenommen und dieser hat die Zahlung des offenen Spendenbetrages „so rasch wie möglich“ per E-Mail vom 03. Juli 2020 zugesichert. Bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schlussberichtes war jedoch noch kein Geld bei der Stadtkasse eingegangen.

Im Zuge dieser Spendenprüfung wurde auch ein Verstoß gegen das Vergaberecht festgestellt, denn die Arbeiten für die Restauration wurden weder öffentlich noch beschränkt ausgeschrieben und es konnte auch kein Vergabevermerk für eine Ausnahme zur Vergabevorschrift vorgelegt werden. Der zuständige Sachbearbeiter erklärte hierzu, dass er damals aus verschiedenen Gründen nicht an ein förmliches Vergabeverfahren gedacht habe.

Die Maßnahme wurde im Jahr 2014 mit einer Firma aus Schutterwald begonnen (Restauration der Klaviatur) und ab dem Jahr 2015 von einer Firma aus Waldkirch fortgeführt.

Es sind noch mehr Restaurationsarbeiten mit weiteren Spenden des Mäzens in Planung. Hierbei sollte die zentrale Vergabestelle mit einbezogen werden, um einen weiteren vergaberechtlichen Verstoß zu vermeiden.

Prüfungsfeststellungen:

Der offene Spendenbetrag i. H. v. 16.991,68 € ist noch zu vereinnahmen und dem RPA nachzuweisen

→ Bei zweckgebundenen Spenden sind trotzdem die vergaberechtlichen Vorgaben zu beachten, auch wenn der Spender eine „Wunschfirma“ äußert.

8.5. Rechenschaftsbericht

Bezüglich des Rechenschaftsberichtes wurden kleinere Fehler an die Abteilung Finanzen gemeldet, die nach Aussage des Fachbediensteten im neuen Werk, das dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird, bereits verbessert dargestellt sind. Die Aussagen zur Finanzierung des Haushalts stimmen nicht, da sowohl die voraussichtlichen Haushaltsübertragungen aus 2014, als auch Eigenmittel (Festgelder und liquide Mittel) in die Berechnung des Finanzierungsbedarfs eingerechnet waren. Der Haushaltsplan war diesbezüglich voll durchfinanziert.

8.6. Vergabe

Die Vergabe wurde im Zuge der Bauausgabenprüfung durch die GPA für die Jahre 2013 bis 2017 geprüft (siehe 1.3 Überörtliche Prüfung).

9. Ergebnis der Jahresabschlussprüfung

Die Jahresrechnung war nach § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen. Die wesentlichen Ergebnisse der stichprobenweise und nach Schwerpunkten durchgeführten Prüfungen sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Es wird bestätigt, dass

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die geprüften Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan größtenteils eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und auch die Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Nach Abschluss der örtlichen Prüfung kann festgestellt werden, dass die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Vermögens- und Schuldenverwaltung der Stadt Waldkirch, soweit geprüft, prinzipiell den in der Gemeindeordnung und den übrigen Gesetzen und Richtlinien festgesetzten Grundsätzen entsprechen. Der Jahresabschluss mit den Bestandteilen und Anlagen entspricht den Formvorschriften, soweit nichts Gegenteiliges im Schlussbericht erwähnt wurde.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt daher dem Gemeinderat, unter Berücksichtigung der Prüfungsbemerkungen, den Jahresabschluss 2015 der Stadt Waldkirch analog § 95 b Abs. 1 GemO festzustellen.

Waldkirch, 24. Juli 2020

gez.
Marco Wehrle
Rechnungsprüfungsamt

gez.
Barbara Martin
Rechnungsprüfungsamt